

## Zur Biologie des Inzests.

Von Dr. med. Georg Schwab<sup>1)</sup>.

Der Gegenstand unserer Untersuchung betrifft das Verbrechen der Blutschande zwischen Vater und Tochter. Diese Sonderung ist notwendig, weil der Geschlechtsverkehr zwischen Geschwistern, Mutter und Sohn, Großvater und Enkelin, Vater und Stieftochter biologisch gesehen auf einer anderen Ebene als der Vater-Tochter-Inzest liegt.

Eine ausführliche Darstellung erfuhrt der Inzest von *Stelzner, v. Hentig-Viernstein* und *Többen*. In diesen Arbeiten fällt auf, daß die sexuelle Veranlagung der Inzestbeteiligten eine zu geringe Berücksichtigung erfährt. Es waren deshalb die Fragen aufzuwerfen, inwieweit die Inzestverbrecher Störungen ihrer Geschlechtssphäre aufweisen, wie die Beziehungen zwischen Sexus und psychophysischer Artung gestaltet sind und in welcher Weise der Geschlechtstrieb durch äußere Umstände Änderungen seiner Richtung und Intensität erfährt.

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden an dem Material der Blutschänder des Zuchthauses Ludwigsburg gewonnen, welche vom Jahre 1901 an laufend eingewiesen wurden. In ihrem Umfang und in der Vollständigkeit der durchgeführten Erhebungen (Urteilsbegründung, Berichte der Heimatgemeinde und Pfarrei, eigenhändige Lebensläufe, Beobachtung im Strafvollzug, Ausschnitte aus dem Briefwechsel, vorausgegangene Strafen und deren Urteilsfassungen) verhalfen uns diese Unterlagen zu weitgehenden Einblicken in die Persönlichkeiten, welche am Inzest beteiligt waren. Aus der Gesamtzahl von 413 Fällen wurden 80 zur Zeit der Bearbeitung strafverbüßende Blutschänder eingehend untersucht und erbbiologisch erfaßt. Damit war eine Kontrolle für die Ergebnisse geschaffen, welche ausschließlich durch die Bearbeitung des Aktenmaterials gewonnen waren. Weiterhin sind 185 Blutschänder exakt anthropometriert worden.

Die Blutschänder stammen in ganz überwiegender Zahl (82%) aus kinderreichen Familien. 15% von ihnen wurden unehelich geboren. Ihre Aufzuchtverhältnisse waren in ungewöhnlich großem Ausmaß durch enge Wohnverhältnisse und dürftige Lebensbedingungen gekennzeichnet. Die Inzestverbrecher heirateten früher als es dem Durchschnitt der ansässigen Bevölkerung entspricht (Abb. 1). Sie gründeten zumeist kinderreiche Familien, wobei die Zahl der mehr als 9 Kinder zählenden Familien

<sup>1)</sup> Aus der Kriminalbiologischen Untersuchungsstelle am Zuchthaus Ludwigsburg.

gleich ist der von kinderarmen Familien (Tab. 1). Während im Durchschnitt der Bevölkerung aus jeder fruchtbaren Ehe 2 bis 3 Kinder zur Welt gelangen, zeugten die Blutschänder in 82,8% mehr als 3 Kinder.

Der Inzest tritt mit Beginn des fünften Lebensjahrzehnts der Blutschänder erst wirksam in Erscheinung und findet seinen Höhepunkt im

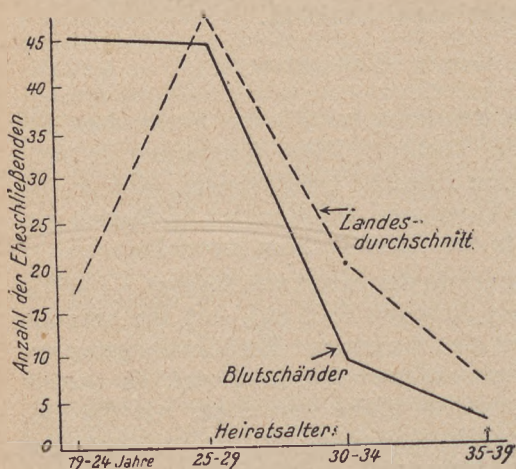


Abb. 1. Heiratsalter der Blutschänder und des Landesdurchschnitts.

41. Lebensjahr (Abb. 2). Es ist beachtenswert, daß 45% aller Blutschänder den inzestösen Verkehr im Alter von 40 bis 47 Jahren aufnehmen, während in der folgenden 7 jährigen Altersperiode (48 bis 55 Jahre) nurmehr 24,5% beteiligt sind und der Anteil der Altersstufen von 32 bis 39 Jahren nur 16% beträgt. Zum Vergleich haben wir ein gleich großes Material von Sittlichkeitsverbrechern herangezogen, welche sich an Mädchen vergingen und das Alter bestimmt, in welchem sie ihre erste Schändung verübten. Dabei zeigt sich, daß diese Kurve mehr oder minder große Schwankungen in ihrem ganzen Ablauf erkennen läßt, während die Alterskurve der Blutschänder einen durchaus einheitlichen Charakter trägt. Ganz klar tritt in dieser Gegenüberstellung heraus, daß zwei verschiedene Lebensperioden eine Disposition für die verglichenen Sexualverbrechen liefern. Die Kulmination der Blutschänderkurve zeigt sich

Tab. 1. Kinderreichtum in den Inzestfamilien.

Kinderzahl	1-3 Kinder	4-6 Kinder	7-9 Kinder	> 9 Kinder	Kinderreiche Familien
1901-09	6	20	7	13	87,4 %
1910-19	8	22	14	11	85,5 %
1920-29	23	52	35	28	83,3 %
1930-37	36	53	32	22	74,8 %

im Lebensalter von 40 bis 42 Jahren. In der Kurve der Sittlichkeitsverbrecher erscheinen zwei Gipfelpunkte, deren erster mit dem Alter des stärksten Sexualdrangs zusammenfällt und der zweite und prägnantere als Ausdruck einer Sexualabirrung zu gelten hat.

Wenn auch die biologische Struktur der Inzestfamilien eine auf-



fallende Allgemeinerscheinung erkennen läßt, und zwar von der Art, daß die Väter noch im vollen Besitz eines starken Sexualtriebs stehen, während ihre Ehefrauen bereits erheblich gealtert sind (als Folge der Arbeitsüberlastung und Geburtenhäufung bei ungünstigen Lebensbedingungen) und die jugendliche Tochter sich unmittelbar in der Reifung zum Weibe befindet, so wird damit nur ein Faktor der Inzestgenese erfaßt. Es war deshalb notwendig, den anderen Ursachen nachzuforschen

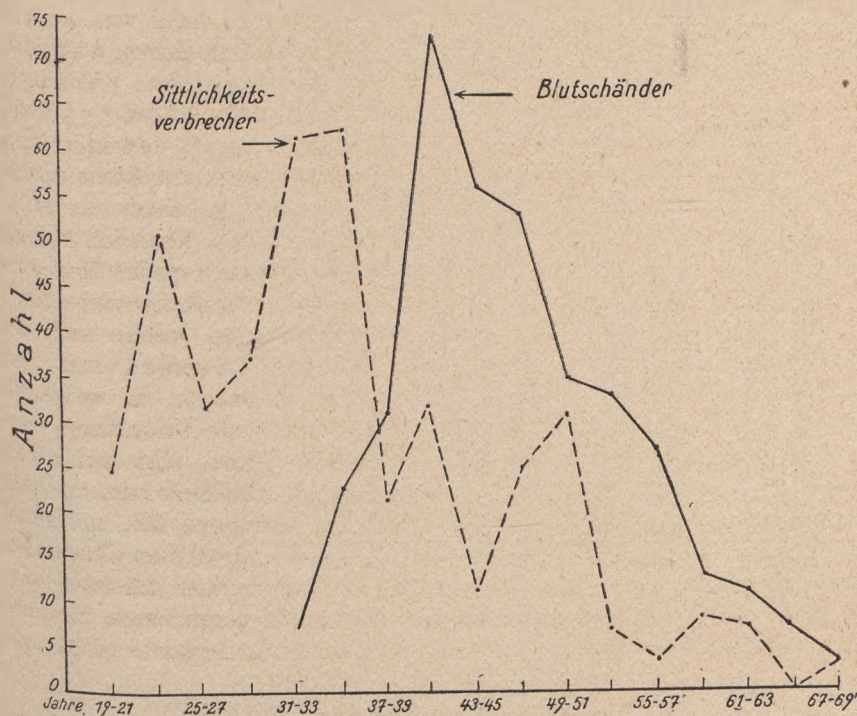


Abb. 2. Beginn des strafbaren Verkehrs bei Blutschändern und Sittlichkeitsverbrechern.

und es war der Nachweis wichtig, daß dem Sexus und der Persönlichkeit der Inzestpaare oder eines der Beteiligten eine wesentliche Bedeutung zukommt. Damit drängt sich zugleich auch die Frage auf, inwieweit die Blutschänder hinsichtlich ihrer körperlich-seelischen und geschlechtlichen Konstitution besondere Beziehungen aufweisen und ob eine typenmäßige Auslese erkennbar wird.

Wir haben nun von 185 Blutschändern auf Grund exakter Messungen und Photographien die Zugehörigkeit zu den Körperbautypen nach Kretschmer bestimmt und diese mit der Verteilung der Sittlichkeitsverbrecher unter die Kretschmerschen Typen und weiterhin mit dem Durchschnitt der einsässigen Strafgefangenen verglichen. Aus der Abb. 3 geht hervor, daß die Leptosomen am Verbrechen der Blutschande relativ

seltener beteiligt sind als es dem Durchschnitt der Gesamtheit der Strafgefangenen entspricht, wohingegen die Pykniker einen relativ stärkeren Anteil haben. Es ist auch beachtenswert, daß die Dysplastiker am Verbrechen der Blutschande nahezu unbeteiligt sind, während sich unter den Sittlichkeitsverbrechern relativ viele Dysplastiker befinden. Wir konnten auch feststellen, daß das Alter zu Beginn des inzestösen Verkehrs bei den Pyknikern höher liegt (49 Jahre) als bei den Mischformen (45 Jahre) und den Athletikern (43 Jahre). Die Schwankungen, welche die Altersbestimmungen für den Inzestbeginn unter den Leptosomen und Dysglanulären aufweisen, sind viel zu groß, als daß den entsprechenden Ver-

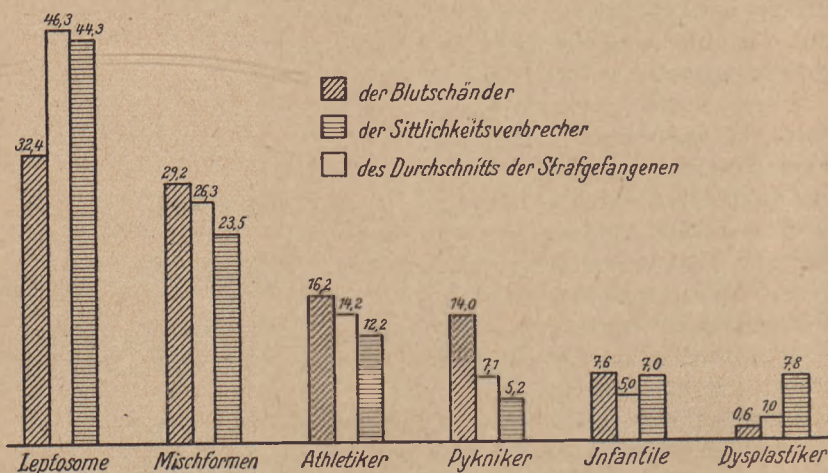


Abb. 3. Anteil an den Körperbautypen.

gleichszahlen ein Wert beizumessen wäre. Diese beiden Typen sind häufig an dem Inzestvorkommen innerhalb des vierten Lebensjahrzehntes beteiligt.

An dem charakterologisch umfassender untersuchten Material trafen wir die Zuordnung zu den Charakterformen, welche wir auf Grund unserer besonderen Erfahrungen und aus praktischen Gründen über *Kretschmer* hinaus erweiterten. Wir stellten dabei fest, daß 43,8% dem schizoiden Formenkreis zuzuordnen waren, 13,8% gehörten dem zykliden Kreis an, 11,4% waren ausgesprochen asthenische Naturen und 10% waren als epileptoide Menschen zu bezeichnen. In 20% der Fälle war uns eine eindeutige Zuordnung — und auf eine solche kommt es schließlich doch an — nicht möglich. Es wird in dem übereinstimmenden Zusammentreffen des pyknischen Körperbaues mit der zykliden Wesensart die stärkere Geschlossenheit des Pyknikers sichtbar. Die schizoide Struktur hingegen findet sich häufiger als dem entsprechenden Anteil der leptosomen Körperformen entspricht. Es ist noch zu erwähnen, daß sowohl somatisch wie psychisch annähernd ein Viertel des untersuchten Materials



Legierungen darstellt und damit ergab sich ein Hundertsatz, der im Bereich des Durchschnitts liegt.

Der Sexus und das Psychophysische eines Individuums stellen zwei Faktoren dar, deren Beziehungen zueinander nur bei einem Teil unserer biologischen Typen bekannt sind und zwar derart, daß Geschlechtstrieb, charakterliches Gefüge und körperliche Beschaffenheit zu einer Einheit verschmelzen. Bei der Bearbeitung des Materials der Blutschänder und der zum Vergleich herangezogenen Sittlichkeitsverbrecher mußten wir häufig die Feststellung machen, daß der Sexus aus dem Zusammenspiel der körperlichen und seelischen Kräfte sich löst, die Harmonie des Ganzen stört, und der Lebensbahn des Blutschänders und Sittlichkeitsverbrechers damit das entscheidende Gepräge verleiht. Wir haben Untersuchungen darüber angestellt, in welchem Umfang und nach welcher Richtung sich die Sexualität der Blutschänder auffällig erweist. Da hat sich vor allem als bedeutsam erwiesen, daß bei 106 der Untersuchten ein ungewöhnlich starker Geschlechtstrieb vorhanden war. Ihre sexuelle Triebhaftigkeit manifestierte sich im gehäuften Verkehr (z. B. mindestens einmal täglich oder oft mehrfach am Tage Geschlechtsumgang) mit einem oder mehreren weiblichen Partnern, oder aber diese reifen Männer onanierten neben dem regelmäßigen Koitus mit Frau und Tochter oder suchten sich noch weitere Geschlechtsgenossinnen. In ihrer Anamnese fand sich, daß weit-aus der größte Teil ihres bisherigen Lebens vom Sexus — der wesentlichen Triebfeder ihres Handelns — erfüllt war und zwar bestand bei ihnen zumeist neben der gesteigerten Libido ein spät auftretender Orgasmus.

Wenn es sich auch schwierig erweist, zwischen dem Konstitutionstyp und der sexuellen Artung, bzw. Abwegigkeit immer exakte Beziehungen festzulegen, so gewannen wir doch den sicheren Eindruck, daß die Lebensfülle des Pyknikers, wie sie sich bei unseren Blutschändern vorfand, mit einer durchgängig gesteigerten Sexualität gekoppelt ist.

Bei einem Drittel (37%) der sexuell Hyperaktiven war offenkundig, daß durch Alkoholgenuß in nicht ungewöhnlichen Mengen eine Triebsteigerung hervorgerufen wird. Bei dieser handelt es sich um eine echte Erregbarkeitssteigerung der Libido als direkte Folge der alkoholischen Reizwirkung, zu der sich häufig eine Dämpfung der höheren geistig-seelischen Funktionen gesellt, wodurch die ethisch-moralische Hemmung gemindert oder ausgeschaltet wird. Die Blutschänder, deren Libido durch akuten Alkoholgenuß gesteigert wird, verteilen sich auf alle *Kretschmer*-schen Konstitutionstypen. Obwohl wir noch zur weiteren Klärung die Beobachtungen über alkoholische Steigerung der Geschlechtslust bei den Sittlichkeitsverbrechern in den Kreis unserer Feststellungen einbezogen, so gelang es uns trotzdem nicht, gesetzmäßige Beziehungen zur konstitutionellen Artung aufzudecken.

Die Sexualsphäre erweist sich in einem Hundertsatz von 45 bei unserem Blutschändermaterial vom Durchschnitt abweichend. Während sich sonst beim Manne zu Beginn der vierziger Jahre die monogame Sexualbindung gefestigt hat, fanden wir in 19,1% unserer Blutschänder

jenseits dieser Altersstufe noch eine durchaus polygame Geschlechtstendenz. Dies ist für die Bedingungen des Inzests bedeutsam, denn die Tochter wird bei diesen Vätern von einer wesentlich anderen Einstellung aus gesucht als z. B. bei dem monogam gerichteten Witwer, der unter dem Antrieb der sexuellen Lust in dem Liebesobjekt der jungen Tochter das Modell seiner verstorbenen Ehefrau erblickt.

Die folgenden Abwandlungen im Sexus unserer Blutschänder stellen temporäre Unterschiede und Entwicklungsverschiebungen der Geschlechtstätigkeit dar. Es war herauszustellen, daß bei 17 Blutschändern, welche überwiegend dem leptosomen Formenkreis angehören, das sexuelle Erwachen und die sexuelle Tätigkeit recht spät einsetzten. Sie begannen erst um die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts die Ausübung des Geschlechtsverkehrs. Mit Beginn des regelmäßigen ehelichen Verkehrs erfuhr das bisher geringe Geschlechtsverlangen eine wesentliche Steigerung, die dann in erheblicher Stärke die nächsten Jahrzehnte anhielt und, wie in einigen Fällen festzustellen war, auch noch am Abschluß des sechsten Lebensjahrzehnts unverändert bestand. Diese Männer gehörten zum schizoiden Typ des disharmonischen Lebensuntüchtigen, bei dem die Leistungsfähigkeit für das Lebensziel nicht ausreicht. Sie heirateten zumeist ihre Frauen nach Erwägungen des Verstandes (Geldheirat, Einheirat in den bäuerlichen Besitz oder in das Geschäft des Schwiegervaters) und fanden nun nicht den konformen Ehepartner, der ihren auftretenden sexuellen Wünschen Rechnung zu tragen vermochte. Bei weiteren 23 Männern war nachzuweisen, daß die Sexualität und deren Befriedigung bei ihnen ungemein frühzeitig einsetzte. Ihr Sexualleben gelangte eigentlich nie in eine ruhige Ausgeglichenheit. Die vorzeitig verbrauchte Frau vermochte den unverminderten sexuellen Begierden ihres Mannes nicht mehr nachzukommen und dieser vergriff sich dann an seiner Tochter. Bei diesen Blutschändern konnten wir nur wahrscheinlich machen, da die Zahl der beobachteten Fälle für die statistische Auswertung nicht ausreicht, daß der Typ des Athletikers unter ihnen vorherrschend ist.

Obwohl wir uns bewußt sind, daß die Einwirkung körperlicher Erkrankungen auf die Geschlechtssphäre gerade an unserem Material schwierig zu beurteilen ist, da an dem sexualpathologischen Geschehen des einzelnen Trägers auch noch Milieueinflüsse und psychische Eigenarten wirksam werden, so drängten sich doch Zusammenhänge zwischen somatischen Störungen und der gesteigerten Libido, bzw. dem daraus folgenden Inzest auf. Es fand sich, daß nachweisbar ernste Erkrankungen des Gehirns, insbesondere traumatische Schäden an der Steigerung der Libido mancher Blutschänder wesentlichen Anteil haben. In einem Hundertsatz von 5 der Inzestbeteiligten waren zerebrale Störungen für deren gesteigerten Sexualdrang anzuschuldigen. Ganz offenkundig erschien auch die Auslösung des ungebändigten Geschlechtstriebes durch Erkrankungen der Testikel. In vier Fällen erfolgte im Anschluß an Entfernung oder Zerstörung eines Hodens vikariierendes Wachstum des



anderen Testikels mit unmittelbarer Steigerung des geschlechtlichen Verlangens.

In Übereinstimmung mit der Feststellung *Sondéns* gehörten auch bei unseren Blutschändern Perversitäten zu den Seltenheiten. Bei 3,1% unseres Materials waren Exhibitionismus, Sadismus und Sodomie vorausgegangen und nur in 2 Fällen war vorher eine Verurteilung nach § 175a, 3 erfolgt. Häufiger begingen die Blutschänder vor dem Inzest schon Verbrechen nach § 176, 3 (8,2%), darunter in 11 Fällen Wiederholungen. Die geschändeten Kinder stammten überwiegend aus dem nächsten Bekanntenkreise.

Wir möchten auch noch auf die Feststellung hinweisen, daß 5,5% unserer Blutschänder an Schwerhörigkeit litten. Diesen Männern war die Verständigung mit der Umwelt erschwert und es entwickelte sich jene Vereinsamung, Abkapselung und Eigenwilligkeit — ein Gesamtkomplex —, welcher erfahrungsgemäß eine Disposition für den Inzest schafft.

Über die Hälfte der bearbeiteten Blutschänder (55%) bot im sexuellen Verhalten keine Abweichung von der Norm. Die Übereinstimmung dieser Zahl mit der kriminellen Belastungsfreiheit (57% blieben unbestraft, bzw. erhielten geringe Vorstrafen wegen einfacher Vergehen<sup>2)</sup>) und mit dem Fehlen charakterlich-geistiger Störungen (57% sind als gesund anzusehen) an unserem Material ist von hoher Bedeutung. Wir haben deshalb bei diesen sozial tauglichen, körperlich und seelisch gesunden Blutschändern denjenigen Faktoren nachzuforschen, welche zum Anlaß des Inzests wurden. Die Einwirkungen des Milieus in Gestalt der engen Wohnverhältnisse, der ärmlichen wirtschaftlichen Lage und der früheren Arbeitslosigkeit sind in den Inzestfamilien eindeutig festgestellt worden (*Riemer-Többen-Hellstern-Sondén*), sodaß in diesem Rahmen auf sie nicht mehr einzugehen ist, obwohl auch hier vom gesellschaftspsychologischen Blickpunkt her noch Klärungen des Problemkreises erforderlich sind. Wir sahen uns aber veranlaßt, die Bedingungen für die zeitlichen und regionären Häufungen der Inzestverbrechen, wie sie im Laufe des 40jährigen Anfalls unseres Materials sichtbar wurden, zu klären. Aus Abb. 4 ist zu ersehen, daß an unserer Vollzugsanstalt die Inzestverbrechen nach dem Kriege bei Gleichheit der Aufnahmeziffer und des Aufnahmebereiches eine Zunahme erfuhren. Dies trat ein, obwohl im Volke ein Nachlassen des Rechtsempfindens für Sexualverbrechen und eine zunehmende Milde bei der Strafzumessung sich immer stärker durchsetzten. Die Vergleichskurve der Sittlichkeitsverbrecher gibt für das Wirken dieser beiden Faktoren einen wichtigen Anhaltspunkt, indem sie ein auffälliges Absinken der Zahl der zur Rechenschaft gezogenen Mädchenschänder in den Nachkriegsjahren erkennen läßt. In dem zunehmenden Anteil der Inzestverbrecher an den Zuchthausinsassen nach 1920 haben wir eine mittelbare Kriegsfolge zu erblicken. Die über-

<sup>2)</sup> Siehe auch E. Roesner: Monatsschr. f. Kriminalbiologie 28, 305, 1937.

wiegende Zahl unserer sozial tüchtigen Blutschänder standen jahrelang im Felde und als sie in die Heimat zurückkamen, fanden sie eine verbrauchte Frau vor, welche dazu noch häufig krank war und deshalb

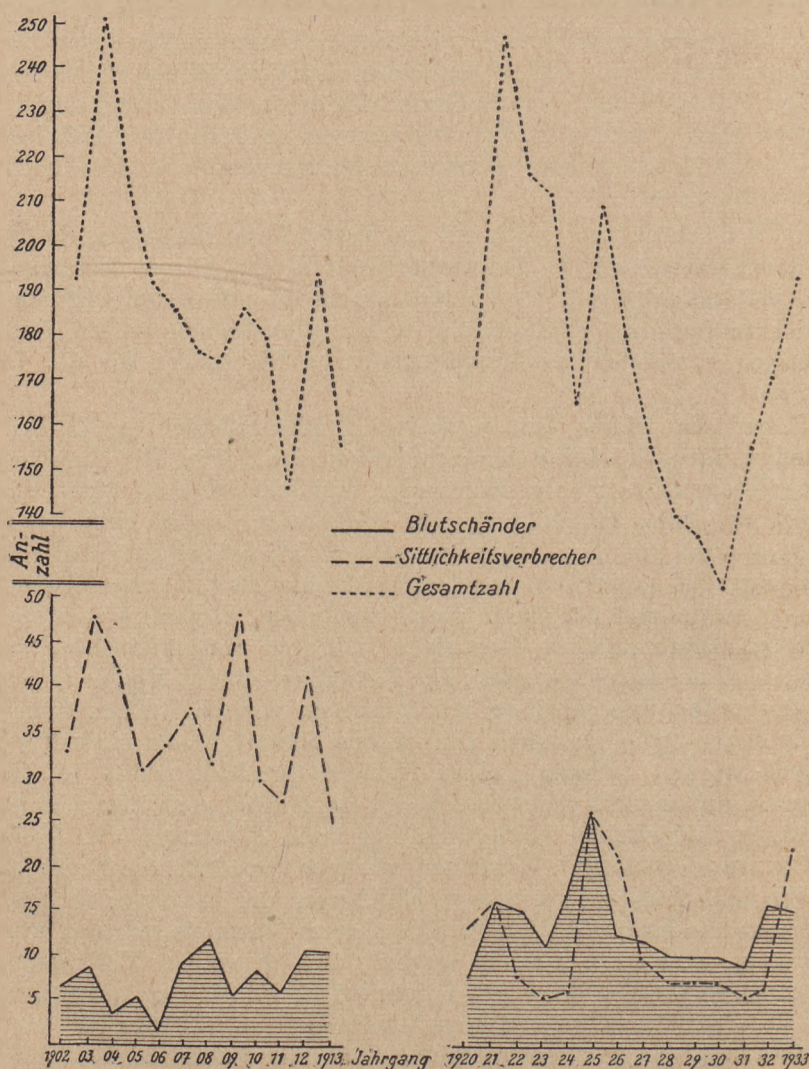


Abb. 4. Anteil der Blutschänder und Sittlichkeitsverbrecher an den Gefangenen vor und nach dem Weltkrieg.

den sexuellen Anforderungen auf die Dauer nicht mehr nachzukommen vermochte.

Wir hatten uns nun die Frage vorzulegen, ob die Jahrgänge, denen unsere Blutschänder angehören, gleichmäßig beteiligt sind oder ob sich Verschiedenheiten offenbaren. Denn, es war daran zu denken, daß Zeit-



läufe und biologische Vorgänge im Volkskörper (z. B. Ausgleich der Kriegsverluste durch Zunahme der Knabengeburt) auch hier zur Erscheinung gelangen könnten. Da ergab sich nun nach sorgfältiger Eliminierung der Fehlerquellen folgende Feststellung:

Dem Jahrfünft 1861—65	gehören 29	Blutschänder an,
„ „ 1866—70	„ 37	„ „ „
„ „ 1871—75	„ 33	„ „ „
„ „ 1876—80	„ 52	„ „ „
„ „ 1881—85	„ 61	„ „ und
„ „ 1886—90	„ 34	„ „ „

Trotz einer erheblich verstärkten Beteiligung der Jahrgänge 1876—85 vermögen wir aus diesem Ergebnis keine weiteren Folgerungen zu ziehen. Die hieran Beteiligten waren mit wenigen Ausnahmen im Kriegsdienst gestanden und deshalb den bereits dargelegten mittelbaren Kriegsfolgen unterworfen. Die Ausdehnung unserer Vergleichskette nach rückwärts scheiterte daran, daß die aktenmäßigen Unterlagen nicht mehr zur Verfügung standen und die nachfolgenden Jahrgänge sind — kriminologisch gesehen — noch nicht abgeschlossen.

An Hand der Urteile vermochten wir noch festzustellen, daß über den ganzen Zeitraum seit Beginn unseres Jahrhunderts es immer wieder bestimmte Gegenden sind, in denen das Inzestverbrechen gehäuft vorkommt. Diese sind sowohl stammesmäßig auffällig beschaffen als auch in der Besiedlungsweise gesondert geartet. Im Oberland Württembergs finden sich entsprechend den landwirtschaftlichen Lebensbedingungen zahlreiche Einödhöfe, die von stillen, arbeitsamen, aber sich verkapselnden und mit sich selbst fertig werdenden Menschen bewohnt werden. Diese Bauern entgleisen in ihrem einschichtigen Leben, das sich abgeschlossen, von Ansiedlungen räumlich getrennt, innerhalb der eigenen Familie ohne sexuelle Scheu abspielt, nur in der einen Richtung, die gewissermaßen prädisponiert erscheint, nämlich in der zusätzlichen Geschlechtsbefriedigung bei der Tochter. Diese Erwägungen treffen im gleichen Maße für den Bereich des Welzheimer Waldes zu. Die Häufung der Blutschänder im Gebiete des Ries, welches im Raum der bayerisch-württembergischen Grenze sich erstreckt, hängt zweifellos mit einer besonderen Tradition der sexuellen Einstellung ihrer Bewohner zusammen. Es handelt sich bei ihnen um fahrende Leute, welche noch bis vor kurzem das Jenseits sprachen und eine im Sexus auffallende Freizügigkeit üben. Schließlich sei noch erwähnt, daß Kriegsgefangene im Osten Rußlands Anschluß an Sekten fanden, bei denen der inzestöse Verkehr sanktioniert war, und welche nun glaubten, diese Unsitte nach ihrer Rückkehr in die Heimat fortsetzen zu können.

Mit dem Material, welches in der Strafanstalt anfällt, haben wir nur einen Teil der Inzestverbrecher erfaßt, eben denjenigen, welcher zur Aburteilung gelangte. An ihm sind Angehörige der Land- und Kleinstadt-

bevölkerung stärker beteiligt als die „Städter“ (Verhältnis annähernd 2:1), was mit dem Wirtschaftsaufbau Württembergs zusammenhängen mag.

Da die Berufszugehörigkeit der Blutschänder einen gewissen Gradmesser für ihre soziale und familiäre Struktur ergibt, so haben wir deren Anteil an den hauptsächlichsten Berufsschichten festgestellt. Es ergab sich, daß 12,8% der Blutschänder Kleinbauern, 1,2% Großbauern waren, 77,3% gehörten dem Kreis der Handarbeiter an (52,1% ungelernte, 25,2% gelernte Arbeiter), 6,5% waren selbständige Handwerker, nur 1,9% waren kleine und mittlere Beamte und 0,2% Angehörige der freien Berufe. Was hierbei die Kleinbauern angeht, so reichte oft deren Grund und Boden nicht aus, um die Familie zu erhalten, sondern der Ernährer mußte noch zusätzlich Fremdarbeit verrichten, war also nicht selbständig.

Demnach waren höchstens 12% der Blutschänder wirtschaftlich selbständige Menschen, welche ihr Leben und Tagewerk bestimmen konnten und weder an Ort noch Zeit streng gebunden waren. Die überwiegende Zahl der Inzestverbrecher konnte aber kaum aus der Enge ihres umgrenzten Lebensbezirkes heraustreten und für ungewöhnliche Bedürfnisse gesonderte Wege gehen. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den wirtschaftlich gehobenen Männern, die wir an unserem Material nahezu vermissen. Wenn diese in der Ehe nicht zur vollen Befriedigung gelangen, so treffen sie bei ihrem ausgedehnten Gesichtskreis viel eher auf leichtlebige und noch begehrenswerte Frauen in freier Wahl. Hindernisse für die Beschaffung eines zusätzlichen Sexualobjektes sind bei ihnen kaum vorhanden und bei der für sie bestehenden größeren Bewegungsfreiheit ist die Aufdeckung eines Liebesverhältnisses auch weniger zu befürchten. Die dispositionellen Faktoren für den Inzestverkehr sind demnach bei den wirtschaftlich unabhängigen Männern recht gering.

Wir sind der Überzeugung, daß die Auslese unseres Materials soziologisch und biologisch fundiert ist. Darum vermögen wir uns auch nicht der Meinung anzuschließen, als ob der Grund für die geringe Beteiligung der „bemittelten“ Blutschänder am Material der Strafanstalten darin zu suchen wäre, daß die Gefahr der Aufdeckung ihres schändlichen Tuns soviel geringer wäre. Es ist deshalb berechtigt, den nachfolgenden Ergebnissen und den daraus erschlossenen Folgerungen den Anspruch auf allgemeine Bedeutung für das Inzestproblem zukommen zu lassen.

Wir haben bei unseren Blutschändern und ihrer Familie Erhebungen über deren seelisch-geistigen Regelwidrigkeiten angestellt und gelangten bei dem verhältnismäßig umfangreichen Material zu bedeutsamen Ergebnissen. In ihnen wird erkennbar, daß ein erheblicher Anteil der Inzestverbrecher deutliche psychische Schäden aufweist, welche oft auch bei den Familiengliedern als gleichsinnige Störungen nachweisbar waren. Es ist noch einzuschalten, daß die in den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 wiedergegebenen Zahlen nicht die volle Belastung enthalten, da die erbbiologische Erfassung des Materials nur lückenhaft erfolgt war und für die nicht selbst untersuchten Fälle auch nur teilweise ergänzt werden



Tab. 2. Belastungen mit psychischen Störungen in den Inzestfamilien.

	Schwachsinn	Psychosen	Epilepsie	Psychopathie	asoziale Naturen	Leicht auffällige Charaktere	Nervenleiden
Blutschänder . . . . .	51	11	8	65	41	72	1
in %	12,4	2,6	2	15,7	10	17,4	0,2
dessen Vater . . . . .	3	4		10	6	15	2
„ Mutter . . . . .	2	7	4	5	3	9	4
„ Geschwister (eines oder mehrere)	9	16	7	7	28	24	7
„ Onkel und Tanten . . . . .	2	8	1				1
„ Vettern und Basen . . . . .	2	2	1		1		1
Mitschuldige . . . . .	50	3	1	54	26	51	
in %	12,1	0,7	0,2	13,1	6,3	12,3	
deren Geschwister (eines oder mehrere)	24		6	5	22	29	1
„ Kinder . . . . .	3						
Frau des Blutschänders . . . . .	16	9	4	63	26	57	1
in %	3,9	2,2	1	15,6	6,3	13,8	0,2
deren Geschwister (eines oder mehrere)	1	3	1				

Tab. 3. Vorkommen weiterer Schädlichkeiten in den Inzestfamilien.

	Alkoholabusus	Kriminelle		Blutschände	Sexuelle Triebnaturen	Suizid bzw. ernster Versuch	Tuberkulose-Erkrankung
		allgemeine	Sittlichkeitsdelikte				
Blutschänder . . . . .	166	137	39	413	106	9	33
dessen Vater . . . . .	55	8	4	3	9	7	11
„ Mutter . . . . .	4	3	2		10		9
„ Geschwister (eines o. mehrere)	7	28	3	1	9	6	19
„ Onkel und Tanten . . . . .		1		1		1	
„ Vettern und Basen . . . . .		1				1	
Mitschuldige . . . . .	21	12		467	100		12
deren Geschwister (eines o. mehrere)		11	2	Geschwister-Inzest 13	31	2	4
Frau des Blutschänders . . . . .	12	7		3	25	3	14
deren Geschwister (eines od. mehrere)							1

konnte. Die Bearbeitung der in der Anstalt einsässigen 80 Blutschänder ergab eine durchgängig höhere Belastungsziffer.

Der Schwachsinn erscheint bei den Inzestverbrechern in dem auffallend hohen Hundertsatz von 12,4, ebenso wie die Belastung mit Psychopathien und asozialen Naturen<sup>3)</sup> sich recht erheblich erweist (25,7%). Damit wird ohne weiteres verständlich, daß die kriminogenen Neigungen entsprechend dem hohen Anteil von Schwachsinn und Psychopathie gehäuft nachweisbar waren. Aber auch das zahlreiche Auftreten von Alkoholabusus — dem dritten wichtigen Faktor der Familienzerrüttung — läßt uns erkennen, daß über ein Drittel der Blutschänder minderwertige Menschen darstellt.

Die Anhäufung von Minusvarianten im Psychischen und Sozialen spiegelt sich auch in den Defekten wider, welche an den Familiengliedern erhoben wurden. Wir verweisen hiezu nochmals auf die Tab. 2 und 3, welche unsere Ergebnisse zur Darstellung bringen<sup>4)</sup>.

Es ist ganz offensichtlich, daß Schwachsinn und Psychopathie einschließlich der asozialen Naturen in den Inzestfamilien eine überragende Rolle spielen. Was jedoch besonders deutlich wurde, das ist die starke Zentrierung der asozialen Lebensführung im Verein mit Schwachsinn innerhalb vieler Familien. Unserer Meinung nach ist in dieser Koppelung von intellektuellen und charakterlichen Defekten eine besonders schwere Form der familiären Degeneration zu erblicken.

Nahezu ein Drittel der am Inzest mitschuldigen Töchter erwies sich geistig und seelisch gestört. Damit haben wir sicherlich noch nicht alle abwegigen Mädchen erfaßt, denn zum Teil standen sie noch in der Pubertät und erfahren erst später ihre endgültige Prägung oder aber manche latente Anlage wird unter den Belastungen der selbständigen Lebensführung noch manifest werden.

Für die Klärung des Inzestproblems war es erforderlich, die aktenmäßigen Unterlagen und die in eigener Beobachtung stehenden Fälle daraufhin zu untersuchen, in welcher Weise die mitschuldigen Töchter sexuell auffällig waren. Durchweg fand sich über den Zeitraum von 1901 an gleichmäßig ein großer Hundertsatz geschlechtlich hemmungsloser Mädchen. 24,2% der Mitschuldigen waren geschlechtlich übererregbar und gaben sich wahllos hin (Puella-Naturen). Eine Bestätigung findet diese Zahl weiter in der Feststellung, daß bereits 38,2% der Inzesttöchter vor dem blutschänderischen Verkehr Geschlechtsumgang hatten, wobei dieser in der Mehrzahl mit verschiedenen Männern stattfand. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß es sich teilweise um kaum dem Kindes-

<sup>3)</sup> Wir haben die asozialen Naturen besonders aufgeführt, da sie nach unseren Erfahrungen biologisch eine Sonderstellung einnehmen. Sie fanden sich unter den Blutschändern in 10%.

<sup>4)</sup> Die verhältnismäßig geringe Streuung der seelischen Abwegigkeiten bei den Sippenangehörigen ist durch die Art der Erfassung von Besonderheiten bedingt, wie sie bei der ungenügenden Berücksichtigung der Vererbungsgesetze bislang vorgenommen wurde.



alter erwachsene Mädchen handelte und es überrascht andererseits nicht, daß nur 23% der Töchter einen Widerstand gegen das Ansinnen ihres Erzeugers leisteten. Dieser war nicht gegen den Vater als Blutsverwandten gerichtet, sondern die Jugend der Tochter sträubte sich gegen das Alter des Vaters oder ein Liebesverhältnis mit einem jungen Mann ließ die Buhlschaft des Vaters störend erscheinen. Schließlich war es auch

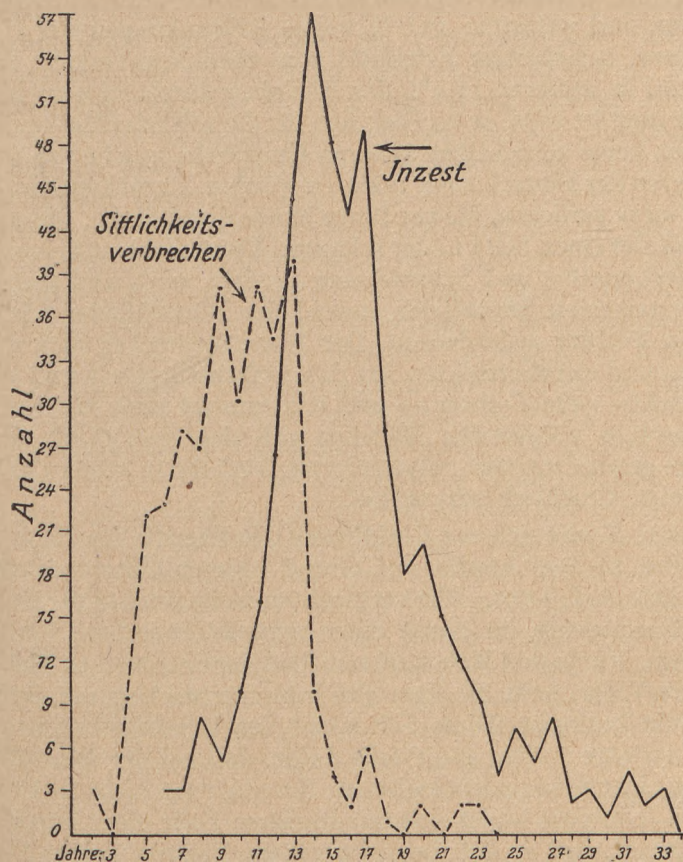


Abb. 5. Alter der Opfer des Inzests und der Sittlichkeitsverbrechen.

mehrfach die geschlechtliche Unberührtheit des jungen Mädchens, welche die Annäherung des Vaters als unsittlich und damit unrecht empfand<sup>5)</sup>. Wir haben das Alter der Mitschuldigen bestimmt, in welchem der inzestöse Verkehr begann (Abb. 5). Es ergibt sich, daß die Akme vom 13. bis 17. Lebensjahr sich deutlich heraushebt und zum Vergleich ist die Feststellung beachtenswert, daß bei den Sittlichkeitsverbrechen an

<sup>5)</sup> Für diese Erhebungen dienten als Unterlagen noch die Erfahrungen des Verf. während seiner jahrelangen Tätigkeit an einer Beobachtungsabteilung für seelisch abnorme Kinder und Jugendliche und an einer Heilerziehungsanstalt.

Mädchen die höchste Erhebung der Kurve zwischen dem 9. und 13. Lebensjahr der Geschändeten erscheint. Schon darin deutet sich an, daß der Inzest biologisch gesehen etwas anderes als das Sittlichkeitsverbrechen an Mädchen darstellen muß.

Die Hälfte aller Inzesttöchter wird im Alter von 13 bis 17 Jahren zum Geschlechtspartner des Vaters. Selbst, wenn man berücksichtigt, daß 24,8% der Frauen der Blutschänder um die Jahre des Inzestbeginns wegsterben und weiterhin 13,6% wegen Erkrankungen der Unterleibsorgane, bzw. bestehender Frigidität zum ehelichen Verkehr nicht mehr taugen und in weiteren 11,4% das Eheleben durch schwere innere Zerwürfnisse zerstört wird, so ergeben sich für die restliche Hälfte der Inzestverbrechen keine gewichtigen äußeren Umstände, welche das geschlechtliche Abirren der Blutschänder erklären würden. Es müssen hier Faktoren anderer Natur vorliegen, die zur Blutschande disponieren. Diese vermochten wir auf der einen Seite in der schweren Persönlichkeitsstörung, wie sie durch Psychopathie und Schwachsinn bewirkt wird, und andererseits in dem übersteigerten Sexualtrieb sowohl der Blutschänder wie der mitschuldigen Töchter aufzudecken. Der Inzestverbrecher suchte in seiner primitiven und unbeherrschten Art das zunächstliegende und willfähige Sexualobjekt — die Tochter — und das zumeist noch nicht ausgereifte und keineswegs wählerische Mädchen gab sich dem durch die Person des Vaters gewissermaßen sanktionierten Verkehr in seinem kaum mehr zu zügelnden Geschlechtsdrang hin.

Wenn *v. Hentig* sich zur Einführung des Begriffs des Inzestoids veranlaßt sieht, so liegt hierfür auf Grund unserer Untersuchungen aber auch gar kein Anlaß vor. Wir vermochten insbesondere nie eine anlagemäßige Komponente im Sinne einer sexualbiologischen Sonderartung aufzufinden. Nur je drei Male fand sich, daß der untersuchte Blutschänder und dessen Vater, bzw. die Frau des Inzestverbrechers mit ihrem Vater Blutschande begingen. Diese Seltenheit des Inzestvorkommens in der Geschlechterfolge spricht gleichfalls dafür, daß bei der Blutschande die Vererbung einer sexualpathologischen Konstitution nicht in Frage kommen kann. Übrigens berief sich nur in einem Falle einer unserer Untersuchten darauf, daß er sich beim inzestösen Verkehr keiner Schuld bewußt war, da ja auch sein Vater blutschänderischen Umgang gepflogen hatte.

Die schwachsinnigen und psychopathischen Blutschänder betrachten den Umgang mit ihrer Tochter nur als eine Episode in ihrem Geschlechtsleben und sie ist mit Ausfluß jener schwülen sexuellen Atmosphäre, die in der Familie herrscht<sup>6)</sup>. Die Unbeherrschtheit im Sexuellen wird auch dadurch beleuchtet, daß der Blutschänder sich nicht nur mit einer Tochter einließ, sondern oft auch weitere oder alle weiblichen Familienglieder seinen Lüsten opferte und dazu noch anderen Frauen nachstellte.

<sup>6)</sup> Auf deren Bedeutung und Struktur wird in der Arbeit „Zur Psychologie des Inzests“ zurückzukommen sein.



In 53 Fällen verkehrte der Inzestverbrecher mit 2 Töchtern, in 13 Fällen mit 3 seiner Kinder, in 2 Fällen mit 4 und in einem Falle mit 5 seiner Mädchen. In 4 Fällen verkehrte der Blutschänder neben der Tochter noch mit der Stieftochter, in weiteren je 2 Fällen fand Sexualumgang mit 2, bzw. 3 Töchtern und einer Stieftochter statt. Außerdem fand sich noch einmal Geschlechtsverkehr des Verurteilten mit Tochter und Enkelin. Die überragende Rolle des Geschlechtlichen in vielen Blutschänderfamilien zeigt sich auch darin, daß die Kinder untereinander regelmäßigen Sexualverkehr übten. In 13 Familien lagen die Verhältnisse derart, daß ohne Scheu Söhne und Töchter in bunter Folge miteinander Umgang pflegten. Es muß auf Grund unserer gewonnenen Einblicke mit Sicherheit angenommen werden, daß der Geschwisterinzest häufig unentdeckt blieb. Es gehörte auch keineswegs zu den Seltenheiten, daß die Mädchen unter den Augen der Eltern mit ihren Liebhabern Geschlechtsumgang hatten oder selbst verkuppelt wurden und die Frau des Blutschänders sich in Anwesenheit ihrer Kinder noch mit anderen Männern abgab. Das Entscheidende am Inzest in den Familien dieser Minderwertigen stellt die ungehemmte Sexualität ihrer geschlechtsreifen Mitglieder dar, wobei ihnen die allgemein menschlichen Hemmungen infolge der Persönlichkeitsschädigung abgehen oder stark gemindert sind. Es fehlt die natürliche Sauberkeit im Bereich des Sexus. Wir haben bei der Durcharbeitung unseres Materials gefunden, daß auch in denjenigen Familien mit Inzestverkehr, bei denen keine Belastung mit seelischen und geistigen Schäden vorliegt, ganz allgemein eine laxe Auffassung über die Vorgänge des Geschlechtslebens besteht. Eine Ausnahme stellten nur die Geschlechtsbindungen dar, welche zwischen Witwer und meist der ältesten Tochter sich bildeten und die im Grunde nichts anderes darstellten als eine eheliche Gemeinschaft mit der Nachfolgerin der Mutter.

Obschon das Inzestverhältnis zwischen Vater und Tochter schließlich als selbständiges Element in der Familie steht, so würde man dem ganzen Komplex jedoch nicht gerecht werden, wenn man die Rolle der Frau und Mutter unberücksichtigt lassen würde. Es war die Feststellung eigentlich überraschend, daß  $\frac{4}{5}$  der Ehen unserer Blutschänder im Anfang nicht gestört waren. Immer wieder findet sich betont, daß die beiden Gatten insbesondere geschlechtlich zusammenstimmten. Das Sexualleben vermochte aber auf die Dauer nicht die Belastung der Störungen zu überwinden, welche mit der psychischen Abartung beider oder eines der Eheleute gegeben waren. Unsere Erlebungen zeigen eindeutig, daß auch die Frauen in großer Zahl persönlichkeitsgeschädigt sind oder aber wegen einer länger anhaltenden Krankheit ihren Pflichten nicht nachzukommen vermochten. Die statistischen Feststellungen könnten vermuten lassen, daß der Schwachsinn bei den Ehefrauen der Blutschänder scheinbar zurücktritt. Der geringe Anteil an intellektuellen Schwächen findet seinen Grund aber darin, daß innerhalb des Aufgabenbereichs der Hausfrau der Intelligenzmangel weniger auffällig zutage tritt und deshalb auch seltener registriert wird. Um so stärker ist dann zu

werten, wenn Mängel in den Leistungen der Frauen besonders hervor-gehoben werden. So fanden sich unter ihnen 6,3% asoziale Naturen, d. h. Frauen, welche weder für Kinder noch Mann irgendeine Sorge trugen, den Haushalt verkommen ließen und ihre eigenen Wege gingen. 6% der Frauen waren ausgesprochene Puellae. Die unwirtschaftlichen (5,8%) und indolenten (5,8%) Frauen dürfen wohl meist als schwach-sinnig angesehen werden. Dazu gesellen sich schließlich noch die un-duldsamen, streitbaren Xanthippe-Naturen (6%). Diesen ausgesprochen minderwertigen Frauen, welche mindestens ein Viertel unseres Materials ausmachen, stehen nur 5,6% Mütter gegenüber, von denen ausdrücklich festgehalten ist, daß sie ordentlich, sauber im Haushalt und besorgt um ihre Angehörigen waren. Einen weiteren Beitrag zur Charakteristik der Frauen liefert noch — allerdings nur ergänzend im Hinblick auf die vorausgegangenen Erhebungen — die Zahl ihrer vorehelichen Geburten. 23,5% von ihnen haben vorehelich geboren. Von den unehelich geborenen Kindern waren 36,6% von anderen Männern, als dem später geheilichten Blutschänder, gezeugt. 21 Frauen haben 2 mal, 7 Frauen 3 mal und 5 Frauen 4 mal vorehelich geboren. Weiterhin haben 10,4% der Frauen der Blutschänder während der Ehe nachweislich länger dauernden Ge-schlechts Umgang mit anderen Männern gehabt. Bedeutsam für die Ge-schlechtsnot der Blutschänder erweist sich, daß 13,6% ihrer Frauen über längere Zeit hin an schwerer Krankheit litten und deshalb zum regel-mäßigen Sexualverkehr unfähig waren und weitere 10,6% frigide sich erwiesen, also ein Viertel der Frauen als Geschlechtspartner für den zu-meist gesteigerte sexuelle Anforderungen stellenden Mann ausfielen. Wir gewannen den Eindruck, daß bei dem größten Teil der Frauen vorzeitige Rückbildung der Sexualorgane den Anlaß zur Abkehr vom Geschlechts-verkehr abgab.

Trotz der mehr oder minder rücksichtslosen Hintansetzung der Ehe-frauen während des Inzestverhältnisses meist durch den Mann, aber auch nicht selten durch die Tochter, muß es überraschen, daß nur 7,4% von ihnen aus dieser Kränkung die Konsequenz der Ehescheidung zogen. Sicher wurde ein Teil der Frauen aus Sorge für die übrigen Kinder dazu bestimmt, die Ehe trotz der erlittenen Demütigung weiterzuführen und gerade während der Zeit der Strafverbüßung des Ernährers erfüllten sie entsagend ihre Pflicht. Andererseits erscheint es aber auch nicht ver-wunderlich, daß jene minderwertigen willenlosen Frauen die erfahrene Kränkung gar nicht in ihrer vollen Tragweite empfinden und viel zu indolent sind, um sich zur Wehr zu setzen.

Um das Inzestproblem in seiner ganzen Wirksamkeit zu fassen, er-scheint es noch notwendig, das Erleben der beiden Partner am blut-schänderischen Verhältnis aufzuhellen. Diese Teilaufgabe ist recht schwierig. In längerer Beschäftigung mit den Blutschändern lockert sich aber doch deren Zurückhaltung und man kann so Einblick in die Er-lebnisart dieser Sexualbindung erhalten. Es ist uns nicht begegnet, daß einer der Väter eine innere Hemmung hätte unterdrücken müssen, bevor



er den Geschlechtsumgang mit der Tochter aufnahm. An dem der persönlichen Untersuchung zugänglichen Material vermochten wir nie aufzudecken, daß der Verurteilte eine Inzestscheu zu überwinden gehabt hätte. Wir haben wohl wiederholt erfahren, daß der Blutschänder — rein verstandesmäßig — die Entdeckung und Bestrafung fürchtete, weil ihm das gesetzliche Verbot bekannt war; jedoch ein echtes Schuldbewußtsein über den Inzest an sich war nicht zu erwecken. Unglaublich erscheinen die rücksichtslosen Vergewaltigungen der oft noch nicht ausgereiften Töchter, welche schamlos unter den Augen der anderen Familienglieder durch jene primitiven, sozial unverantwortlichen und debilen Väter, die tierhaft ihrer Geschlechtslust frönten, mißbraucht wurden. Bei dem sozial tüchtigen und vorher unauffälligen Blutschänder, der mit seiner Geschlechtsnot nach dem Verlust der Ehefrau nicht fertig zu werden weiß, kommt es oft im Werben um das Sexualobjekt der Tochter zu aufreibenden seelischen Kämpfen, wobei es nur einer auslösenden Gelegenheit bedarf, um die aufgeladene sexuelle Spannung des Mannes plötzlich zur Entladung zu bringen. Überraschend war aber auch häufig das mehr oder minder bewußte Liebesspiel der Mädchen, welche durch Liebkosung und Entblößung die beim Vater noch bestehende Zurückhaltung aufhoben. Dann fand sich aber auch das dirnenhafte Sichanbieten der sittenlosen Tochter, die um Geld und Kleider den eigenen Vater betörte und hörig machte.

Fast 10% der Blutschänder begannen nach Auflösung der ehelichen Bindung ein regelrechtes Liebeswerben um die Tochter, wobei diese Männer ihre Verpflichtungen gegenüber den übrigen Familienangehörigen vernachlässigten. Dabei konnte dieser Kampf um den Besitz des Mädchens, wenn auch nicht gerade häufig, mit einer gewissen Ritterlichkeit geführt werden. Weitaus in der Mehrzahl nützte jedoch der Verurteilte seine Autorität aus, welche ihm in der Person des Vaters trotz alledem erhalten blieb, um die Tochter zur Duldung seines Begehrens zu zwingen und dabei wurde auch oft von der Anwendung von Gewaltmitteln nicht zurückgeschreckt. Manche dieser Blutschänder sehen ein ganz natürliches Recht darin, die Tochter sich zu unterjochen. Sie halten es für selbstverständlich, daß sie auch über den Körper des eigenen Blutes frei verfügen können (vielleicht darf man in dieser sexuellen Forderung eine Parallele zum „Rechte der ersten Nacht“ sehen, das z. Zt. der Feudalherrschaft Gültigkeit hatte). Haben diese Triebnaturen dann die Tochter geschändet, so herrscht bei ihnen bis zum vollen Auskosten dieses Genusses nur mehr die Sexualbegierde und weder die Gefahr des Entdecktwerdens noch die Schwängerung des Mädchens treten in den Kreis ihrer Überlegung. Der Sexus wird zum ausschließlichen Beherrscher ihrer Lebensforderungen.

Daß diese Bindungen zwischen Vater und Tochter fester Art sein und zu einer Ehe im gesellschaftsbiologischen Sinne führen können, dafür konnten wir wiederholt Belege erhalten. Besonders in den abgelegenen Einödhöfen wird die Geschlechtsbindung zu einer betriebswirtschaftlichen

Ergänzung und zu einem gegenseitigen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis erweitert. Dies vermag man auch daraus zu entnehmen, daß der Inzest sich über größere Zeiträume erstreckt. Man muß sich dabei noch der Tatsache bewußt bleiben, daß durch die Aufdeckung des blutschänderischen Umgangs von dritter Hand und den nachfolgenden Zugriff der Staatsgewalt häufig eine vorzeitige Auflösung der Inzestbindung eintritt. In der nachfolgenden graphischen Darstellung haben wir die Dauer der inzestösen Bindungen zusammengestellt (Abb. 6). Selbst bei Kenntnis des Inzestproblems ist man doch überrascht, daß 36,5% der bekannt gewordenen blutschänderischen Verhältnisse eine Dauer von 1 bis 5 Jahren

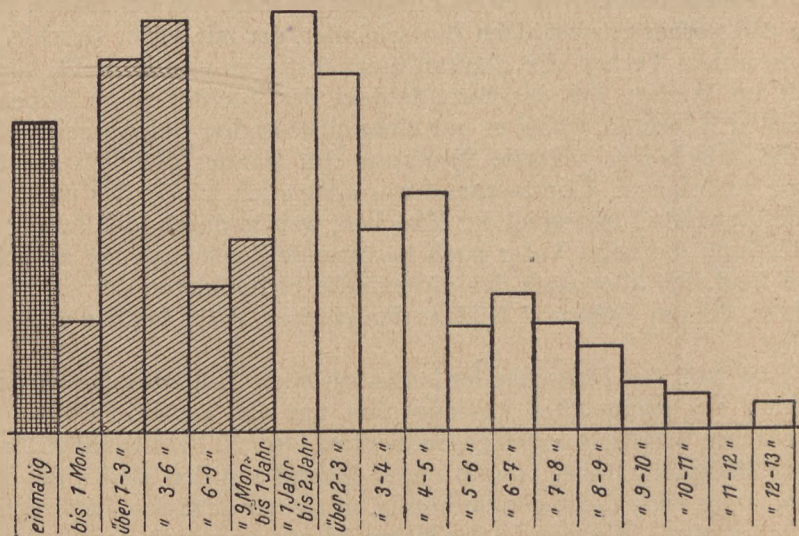


Abb. 6. Dauer des Inzests.

aufwiesen und 17% über 5 Jahre anhielten. Wegen ihres ungewöhnlich langen Bestehens sei erwähnt, daß je eine inzestöse Bindung 15, 18 und 20 Jahre überdauerte.

Aber selbst die erlittenen Strafen vermögen in 6,8% unseres Materials eine Abkehr von der inzestösen Geschlechtsbefriedigung nicht zu bewerkstelligen. Auch hier sind es wieder jene triebhaften Minderwertigen, welche in unstillbarer Genußsucht beim Rückfall auch die nächste heranreifende Tochter schänden. In diesen Familien sinkt dann die Ehefrau und Mutter zur Stellung der „Nebenfrau“ herab, der die Arbeit obliegt, während der Mann das Mädchen zur Bettgenossin macht, es in Kleidung, Schmuck und Vergnügungen bevorzugt und oft das Objekt seiner Liebe mit einer geradezu lächerlichen Eifersucht bewacht.

Aus dem Inzestverkehr erwächst ein nicht unbeträchtlicher Nachwuchs. Die nachfolgende Tabelle 4 läßt erkennen, daß 28,5% der Geschlechtsverbindungen in unserem Material zur Zeugung von Nachkommenschaft führten, wobei wir 11 erfolgreiche Abtreibungen



nicht einmal eingerechnet haben. Es mußte auch unberücksichtigt bleiben, wieviel von den im Mehrverkehr gezeugten 47 Kindern noch auf die Begattung durch den Blutschänder zurückzuführen sind. Wir halten uns berechtigt anzunehmen, daß die Mehrzahl dieser Kinder im Inzestverkehr gezeugt wurden. Denn die familiäre Bindung und die Autorität des Vaters wirken beim Rechtsstreit um die Anerkennung der Vaterschaft oft auf die Aussage des Mädchens bestimmend. Häufig fand sich, daß die zutreffende Darstellung der Mitschuldigen aus der ersten Vernehmung bei der Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten wurde (sei es, daß sie von Familienangehörigen unter Druck gesetzt wurde oder daß sie aus überkommener kindlicher Anhänglichkeit, bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit den Vater in Schutz nahm).

Tab. 4. Kinderzeugung durch Inzestverkehr.

gezeugt	durch Inzestverkehr		bei Inzest- mit Zusatzverkehr	
1 Kind	94 mal	= 94 Kinder	17 mal	= 17 Kinder
2 Kinder	15 "	= 30 "	2 "	= 4 "
3 "	3 "	= 9 "	1 "	= 3 "
4 "			1 "	= 4 "
5 "	2 "	= 10 "	1 "	= 5 "
6 "	1 "	= 6 "	1 "	= 6 "
7 "				
8 "			1 "	= 8 "
		149 Kinder		47 Kinder

Wichtig wäre es nun gewesen, umfassende Erhebungen und Untersuchungen zum biologischen Wert dieser Inzestnachkommenschaft durchzuführen. Unsere Feststellungen sind noch viel zu lückenhaft, als daß wir hiezu etwas sagen könnten. *G. M. Th. Schmidt* vermochte zwar an den Nachkommen einer Inzestbindung weder geistige noch körperliche Schäden festzustellen. Es ist aber klar, daß aus dieser Einzeluntersuchung keinerlei Schlüsse gefolgert werden können.

### Zusammenfassung.

1. Im Inzest zwischen Vater und Tochter liegt eine Fehlleitung des Geschlechtstriebes vor. Die Blutschande vollzieht sich zumeist zwischen Vätern einer kinderreichen Familie jenseits des 40. Lebensjahres und einer in der Reifung stehenden Tochter.

2. Charakterliche und geistige Schäden wurden bei den Inzestbeteiligten in einem ungewöhnlich großen Ausmaß festgestellt. Nahezu die Hälfte der Väter und ein Drittel der Töchter wiesen in ihrer seelischen Verfassung starke Mängel auf. Der blutschänderische Verkehr wird damit bei diesen Minderwertigen zum Ausdruck ihrer Entartung. Berücksichtigt man noch den häufig zunehmenden sozialen Verfall der Inzest-

familien und das geringe Vorwärtsstreben, so wird man dazu geführt, den Inzest hier als eine degenerative Erscheinung anzusehen.

3. Die zeitweilige oder dauernde Steigerung des Geschlechtstriebes (als konstitutionelle Eigenschaft oder erworbene Störung ihrer Träger) sowohl beim Vater wie bei der Tochter ist eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen des Inzests. Bei je einem Viertel der Männer und Mädchen war der Sexualtrieb zum Beherrscher der Lebensäußerungen geworden. Diese ungewöhnliche sexuelle Spannung der Inzestbeteiligten strahlte auch auf die übrigen Familienglieder aus und bewirkte jene Schwüle der sexuellen Überreiztheit, wie sie für viele Inzestfamilien bezeichnend ist.

4. Als zusätzliche und auslösende Faktoren für den Inzestverkehr erweisen sich die begünstigenden Umweltsbedingungen von Bedeutung. Wir konnten sie in ihrer dauernden, umformenden Beeinflussung (enges Zusammenleben, Erkrankung oder Tod der Frau, Wohnen in der Einöde usw.) und in ihrem zufälligen und akuten Einwirken (kurzes Alleinsein von Vater und Tochter, Anblick des nackten Mädchens, notwendiges Nebeneinanderschlafen der beiden u. ä. m.) aufzeigen.

5. Die biologische Wertung des Inzests als Fehlleitung des Geschlechtstriebes — dem also keine qualitative Abwandlung zugrunde liegt — findet ihre Bestätigung auch darin, daß ungefähr die Hälfte aller Blutschänder bis zum Inzestbeginn ein unauffälliges Leben führten und echte Abirrungen des geschlechtlichen Verlangens bei den Inzestverbrechern zu den Seltenheiten gehören. Eine weitere Bestätigung für unsere Feststellung gibt sich auch klar in der Gegenüberstellung der Alterskurven der Blutschänder und Sittlichkeitsverbrecher, ebenso wie in der ihrer Opfer kund.

6. Eine Inzestschranke — die innere blutsmäßige Ablehnung des inzestösen Verkehrs — war weder bei den Vätern noch bei den Töchtern aufzudecken.

7. Typenbiologisch war bedeutsam, daß relativ mehr Pykniker und verhältnismäßig weniger Leptosome an den Inzestverbrechen beteiligt sind als es dem Durchschnitt entsprechen würde.

8. Notwendig erweist sich eine Untersuchung der im inzestösen Verkehr gezeugten Nachkommenschaft. Es wurde auch deutlich, wie notwendig bei kriminalbiologischen Untersuchungen eine Erfassung des Materials aus größeren Zeitstrecken ist.

#### Schriftennachweis.

- Stelzner, H. Fr.: Z. Neur. 93, 647, 1924. — v. Hentig-Viernstein: Untersuchungen über den Inzest (Arbeiten aus der bayer. kriminalbiologischen Sammelstelle), 1925. — Többen, H.: Über den Inzest, 1925. — Mitteilungen des Württ. Statistischen Landesamtes 344, 1934 und 308, 1936. — Rüdin, E.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, 1934. — Kretschmer, E.: Körperbau und Charakter, 1936. — Stransky, E.: Wien. med. Wschr. 1197, 1933. — Sondén, T.: Acta psychiatr. 11, 379, 1937. — Riemer, S.: Mschr. Kriminalpsychol. 27, 86, 1936. — Hellstern, E. P.: Allg. Z. f. Psychiatr. 85, 199, 1926. — Schmidt, G. M. Th.: Münch. med. Wschr. 1355, 1935.



# Sprechsaal.

## Kriminalitätsgeographie.

Eine Übersicht von Prof. Dr. med. Hans W. Gruhle in Zwiefalten (Württ.).

Schon als *Aschaffenburg* die erste Zusammenfassung unserer Kenntnisse vom Verbrecher schuf, richtete er seine Aufmerksamkeit auf die regionalen Verschiedenheiten der Verbrechenstätigkeit<sup>1)</sup>. So interessant es nun wäre, eine internationale vergleichende Verbrechenkunde zu schaffen, so bliebe es doch leider ein sehr oberflächlicher Versuch, die Statistiken der Staaten der Welt miteinander zu vergleichen. Nicht nur daß diese Statistiken in sehr verschiedener Weise und mit sehr verschiedener Exaktheit aufgestellt sind, verhindert ihre wissenschaftliche Verwertung, sondern die Strafgesetze selbst und ihre Anwendung variieren so stark, daß es kaum einen Forscher geben dürfte, der alle diese — im Grunde doch technischen — Umstände geistig völlig beherrschen würde. Es wäre sicher von größtem Interesse, z. B. die Kriminalität des mediterranen mit der des atlantischen Frankreich zu vergleichen, und die erstere auf die italienische Kriminalität zu beziehen. Hoffen wir, daß sich in Zukunft doch ein kundiger Fachmann findet, einzelne solcher weitausgreifenderen Forschungen zu versuchen. Uns sind heute die Grenzen enger gesteckt. Wir haben noch nicht einmal eine Übersicht über die Verbrechensausbreitung innerhalb des Vaterlandes. Zwar gibt die Reichskriminalstatistik einen genauen und zuverlässigen Überblick über das ganze Reich. Aber diese Aufteilung oder doch Verarbeitung richtet sich meist nach Bezirken der Oberlandesgerichte<sup>2)</sup> und trifft gerade nicht jene Gebiete, die die Forschung interessieren. Schon in einer Festschrift für den Berliner Juristentag von 1902 hat *Franz von Liszt* gefordert<sup>3)</sup>, daß Erhebungen über die Kriminalität in den Kreisen des Landes vorzunehmen seien, daß aber die Verwertung dieser Zahlen von jemandem versucht werden solle, der sich möglichst weitgehender Lokalkenntnisse und guter örtlicher Beziehungen erfreue. *Frauenstädt* griff 1903 eine weitere Anregung *v. Liszts* auf, die geographischen Verschiedenheiten speziell der Frauenkriminalität zu untersuchen. Er stellte z. B. fest, daß die Frauen Mannheims relativ weit häufiger kriminell seien (696) als die von Darmstadt (285) und daß in gleicher Hinsicht weit überragen (relativ

Posen	über Osnabrück
Oberbayern	„ Pfalz
Oppeln (729)	„ Breslau (505) über Liegnitz (325)
Beuthen (7165)	„ Gelsenkirchen (1633) bei gleicher Industrie.

Beim Diebstahl allein übertreffen Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Oppeln als slavisch durchsetzte Gebiete weit die rein deutschen Gebiete. Das gleiche gilt von der Gewalttätigkeit. *Frauenstädt* sieht sehr wohl ein, daß außer dem rassischen Moment noch andere Faktoren ursächlich hereinspielen müssen, aber er vermochte damals nur Fragen zu formulieren, ohne selbst weiterzu-

<sup>1)</sup> Das Verbrechen u. seine Bekämpfung, Heidelberg 1903; 3. Aufl. 1923, S. 32 ff.; 68 ff.

<sup>2)</sup> So zuletzt die viel beachtete Arbeit von *Roesner*, Die örtl. Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich, in dieser Mschr. 1937 S. 305 ff.

<sup>3)</sup> Aufsätze u. Vorträge II S. 420 ff.

kommen (Z. f. Sozialwiss. 6, 1903)<sup>4</sup>). Jeder, der an der Kriminologie interessiert ist, wünscht die Ursachen und die Motive des Verbrechens kennen zu lernen, um dort präventiv und repressiv an dem richtigen Faktor anpacken zu können. Die Forschung versucht, diese einzelnen Faktoren in ihrer Einwirkung auf die Verbrechenszahlen kennen zu lernen. *Rudolf Sieverts* hat im 26. Jahrgang dieser Monatsschrift, 1935, S. 1ff., sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß die landschaftliche kriminologische Einzeluntersuchung eine dankbare Aufgabe der deutschen Hochschulen sei.

Schon von jeher hat man Stadt und Land einander gegenübergestellt. Aber selbst wenn man nur Großstädte untereinander vergleicht, wird man wichtige Unterschiede finden. Berlin wird eine Sonderstellung haben, Hamburg wird nicht ohne weiteres mit Dresden verglichen werden dürfen. Leipzig wird wahrscheinlich schon wegen der Messe besondere Verbrechenszahlen hervorbringen. Das sogenannte „Land“ wird sich kriminell anders verhalten, wenn ein Gebiet, wie z. B. die Filder bei Stuttgart, ganz vorwiegend von Großstadtarbeitern besiedelt ist, die jeden Abend oder zum mindesten zum Wochenende über weite — verkehrstechnisch gut organisierte — Strecken von Stuttgart nach Hause auf das Land zurückkehren. Kleinstädte oder Mittelstädte bergen ganz andere Bewohner, wenn sie inmitten landwirtschaftlicher Gebiete, als wenn sie vor den Toren einer Großstadt wie Mannheim liegen und einen großen Teil ihrer Männer und ledigen Frauen täglich zur Arbeit dorthin schicken (Hockenheim, Schwetzingen, Viernheim). Gebiete mit neu geschaffener Industrie werden im Anfang wegen des starken Zuzugs von Landfremden eine andere Kriminalität haben als ein Jahrzehnt später, wenn sich jene Zugezogenen assimiliert haben. Besondere umfangreiche Industriezweige werden die Kriminalität ihrer Standorte nuancieren. Es ist zu erwarten, daß die größeren Flußtäler andere Verbrechenszahlen haben als die dazwischen liegenden Höhen, oder daß die Landstrecken mit weit verstreuten einzelnen Höfen (z. B. in Oberschwaben oder in Teilen des Schwarzwaldes) sich anders verhalten als die geschlossenen Dörfer. Es ist endlich zu vermuten, daß die oberrheinische Ebene von Basel bis Karlsruhe (alemannisch), von Karlsruhe bis Mainz (pfälzisch-hessisch) anders zum Verbrechen steht als die begrenzenden Gebirge, Vogesen, Schwarzwald, Odenwald. Teile Westfalens, die stark polnisch durchsetzt sind, können schon aus Gründen von Lebensgewohnheiten kriminell anders dastehen als die polenfreien Gebiete. Katholische Gegenden verhalten sich anders als evangelische; dies ist bisher zum mindesten durch ihr Selbstmordverhalten erwiesen worden. Endlich sind es auch Bevölkerungsunterschiede, die sich in dem Verbrechen auswirken. Gerade heute ist ja die Aufmerksamkeit des Staates aufs stärkste dem Rasseproblem zugewendet. Mag man den Begriff der Rasse auch sehr verschieden fassen können, gemeint ist in dieser ganzen Richtung die Erforschung jener Haltung, die nicht durch Außenumstände erzeugt, sondern auf innerlicher Wesenheit erwachsen ist. Gerade hier versagte die bisherige Aufteilung der Reichskriminalstatistik. Denn die Oberlandesgerichtsbezirke, aber selbst noch manche Landgerichtsbezirke greifen über die Grenzen jener Volksteile über, die hier als Stämme bezeichnet und gerade auseinandergehalten werden sollen. Hier muß sich die Forschung an Amtsgerichtsbezirke halten. Ich selbst wollte mich bemühen, auf Grund der Tagesordnungen der Verhandlungen der Amtsgerichte oder von Listen der Staatsanwaltschaften die Kriminalität in Bezirken einheitlichen

<sup>4</sup>) Zur Methodik s. auch *Dochow* in dieser Mschr. Jhrg. 1 (1905) S. 43ff.



Stammes zu erforschen, aber bisher gelang es mir nicht, die nötigen Mittel aufzubringen, die eine solche Untersuchung erfordert. Die Aufgabe wäre also z. B., einige ausgeprägt ländliche, industriearme, katholische schlesische Amtsgerichtsbezirke mit gleichen westfälischen zu vergleichen. Desgleichen müßten z. B. evangelische sächsische Industriebezirke mit möglichst bodenständiger Bevölkerung mit entsprechenden pfälzischen verglichen werden. Ein Bearbeiter solcher Probleme muß sich den Unterschied sekundärer und primärer Motive vor Augen halten. Mit den Stammesgrenzen decken sich vielfach Lebensgewohnheiten, Wohlstand, Konfession, Beschäftigungen u. dgl., die die Kriminalität stark formen. Es mag sehr richtig sein, diese Momente, die Entscheidung für diese Lebensgewohnheiten in Stammeseigentümlichkeiten begründet zu sehen. Aber es gibt eben auch andere Stämme, die z. B. katholisch oder industriefreundlich oder alkoholzugeneigt sind, so daß hier die Forschung sorgsam und vorsichtig tastend vorgehen muß. Von solchen sekundären Faktoren abgesehen liegen im Stamm primäre Merkmale des Charakters, des Temperaments, der Begabung, die sich in ihrer Wirkung auf das Verbrechen erforschen lassen. Es soll hier nicht auf die interessante Frage eingegangen werden, inwieweit diese Stämme geophysisch bedingt oder inwieweit sie historisch auf nachweisbare Inzuchtseinheiten zurückzuführen sind. Vorläufig würde es unsere Erkenntnis unserer deutschen Stämme wesentlich fördern, wenn wir ihre Erfassung nicht nur an ihrer positiven Kulturbeziehung, sondern auch an ihrem Verbrechenverhalten durchführen würden. Sucht ein Forscher einige der Fragen zu beantworten, die soeben aufgeworfen wurden, so muß er nicht nur methodologisch sein statistisches Material richtig gruppieren, sondern er muß instände sein, menschlich enge Fühlung zu der seelischen Struktur jener Stämme zu gewinnen, die er untersuchen will, wie von Liszt es richtig forderte.

Hier sollen nicht historisch alle Forschungen in ihren wesentlichen Ergebnissen mitgeteilt werden, die bisher erwachsen sind. Hier soll an der Hand neuerer Beispiele nur ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der Forschung gegeben werden.

Da es sich um eine Erforschung menschlichen Verhaltens, also um Psychologie, handelt, steht als erster Weg natürlich jener offen, die verbrecherischen Persönlichkeiten regional selbst zu untersuchen. Dieser selten beschrittene Weg ist auch in den letzten Zeiten, soweit ich sehe, von keinem Forscher eingeschlagen worden. So sehr dies zu beklagen ist, so verständlich ist es. Denn die Untersuchung schwieriger, unter dem Druck staatlicher Maßnahmen stehender Persönlichkeiten erfordert ein großes Maß von Lebenserfahrung und Menschenkenntnis.

Dagegen haben etliche, meist jüngere Forscher an der Hand von Akten und Strafregistern kriminal-geographische Studien getrieben. Besonders Sauer (früher in Königsberg, jetzt in Münster), und v. Weber (früher in Jena, jetzt in Bonn), haben ihre Schüler zu solchen Arbeiten angeregt. Es ist wohl zu erwägen, ob man die Gesamtkriminalität eines kleinen Bezirkes untersucht und in sich und gegen andere Bezirke auswägt, oder ob man sich für ein einzelnes Delikt entscheidet. Die meisten Bezirksbearbeiter haben den letzteren Weg gewählt. Mumdey untersucht die Urkundenfälschung in Gera, vermag aber der Reichsstatistik gegenüber keine wesentlichen Abweichungen für seinen Bezirk zu finden, höchstens daß sich die Frauen weniger beteiligen. 400 Verurteilte des LG. Bayreuth in den Jahren 1925—36 standen

*Erwin Dietel* für seine Untersuchung über *Urkundenfälschung* zur Verfügung. Der Verf. holt weit aus und bespricht die allgemeine Reichsstatistik. Dabei bedient er sich zahlreicher recht unbestimmter Begriffe, um das Auf- und Abschwanke der Zahlen verständlich zu machen. Opferfreudigkeit, Pflichterfüllung, Materialisierung der gesamten Volkshaltung, wachsende Genußsucht und Unehrllichkeit u. dgl. sind populäre Begriffe, mit denen man an die Deutung statistischer Verläufe nicht herantreten darf. Jedesmal, wenn man eine Eigentums-Kriminalitätskurve irgendwelcher Art ansteigen sieht, könnte man wachsende Genußsucht, und jedesmal wenn sie fällt, Erstarkung der Pflichterfüllung als Motiv anführen. So primitiv geht das nicht. Im Zusammenhange dieses Aufsatzes können aus den Überlegungen des Verf. keine Ergebnisse mitgeteilt werden, denn obgleich er für seinen Untersuchungsbezirk allerlei interessante Feststellungen trifft, so unterläßt er Vergleiche und geographische Deutungen und schafft also höchstens für künftige zusammenfassende Arbeiten einen Beitrag. Setzt man einige wichtigere Momente aus Gera und Bayreuth zueinander in Beziehung, so hält *Dietel* die Urkundenfälschung für ein Delikt der wirtschaftlich besser gestellten Volkskreise; *Mumdey* glaubt, daß in Gera wenigstens in 24 bis 52% (je nach den Jahren) die Not Hauptmotiv war.

*Struck* verwertet 171 Fälle von Unterschlagung im Landgerichtsbezirk Münster. Wenn er feststellte, daß 13 von ihnen schon als Jugendliche kriminell waren, davon 7 in Münster selbst, — daß 9 Frauen waren, — daß nur bei 30 der Beruf der Eltern festgestellt werden konnte u. dgl., so sind derartige Zahlen so winzig, daß man nicht die mindesten Schlüsse daraus ziehen kann. Der Verf. versucht dies auch kaum. Nur die Tatsache verdient Beachtung, daß sich unter dem Beruf der Täter Landwirte mit nur 2% fanden, und daß über die Hälfte aller Täter durch ehrenamtliche Verwaltung von Kassen u. dgl. in besondere Versuchung geführt worden waren. In 30% litten die Täter Not; 35% waren vorbestraft. So ist die Arbeit *Strucks* in kriminalgeographischer Hinsicht wenig ergiebig. Er bringt noch eine Übersicht über die Verteilung der Unterschlagung im Reich. Hoch sind diese Kriminalitätsziffern in Berlin, Hamburg, Bremen, Oberbayern; — besonders tief in den Reg.-Bez. Osnabrück, Minden, Koblenz, Münster, Trier, Aachen, Köslin, Kassel. „Stammesmäßig“ besaßen die Bewohner der Provinz Brandenburg den größten Hang zur Unterschlagung, die von Südwestdeutschland den geringsten. Auch über Sachsen, Hamburg usw. versucht der Verfasser noch einige Aufstellungen. Sie seien nicht wiedergegeben. Denn man kann auf eine Großstadt wie Hamburg nicht den Begriff „Volksstamm“ verwenden, noch weniger auf Brandenburg, das Berlin einschließt. Hier muß man schon unendlich gründlichere Untersuchungen durchführen, um den wirklichen Stammesanteil zu ergründen.

Unter 400 Unterschlagungsfällen von Insterburg waren — nach der Untersuchung von *Leß* — 64,2% wirtschaftlich günstig, 35,8% ungünstig gestellt. Unter der günstigen Gruppe waren 8,6% Landwirte, 10,1 Beamte, 31,9 Kaufleute, 24,5 sonstige Angestellte. Unter den Ungünstigen waren 75,5% Arbeiter. *Leß* schließt daraus, daß die Unterschlagung selten ein Notdelikt sei. Er hat damit sicher recht, zumal seine rückfälligen Täter sich erst recht in günstigen Verhältnissen befanden. Diese und manche andere Feststellungen von *Leß* sind wichtig, können hier aber nicht weiter verfolgt werden, da sie nichts mit Geographie zu tun haben.



An eine Untersuchung über den *Diebstahl* in Ronneburg (Thüringen) tritt man mit einiger Skepsis heran. Nicht deshalb weil Ronneburg gleichsam wenig glücklich ausgewählt wäre, sondern weil der Diebstahl ein psychologisch uninteressantes Delikt ist. Er gewinnt erst seine Bedeutung für die Gesamtkriminalität eines großen Landes und ist in seinem Ablauf durch Jahrzehnte sogar von höchstem Interesse in sozialer und allgemein kultureller Hinsicht. Im einzelnen stecken aber unter den Dieben äußerst verschiedenartige Persönlichkeiten; das Delikt des Diebstahls ist — sit venia verbo — zu verwaschen. *H. Kotte* weiß einige Eigentümlichkeiten seines Bezirkes trotzdem aufzuzeigen. Als direkte Kriegsfolge erschienen in Ronneburg Diebesbanden und bewaffnete Diebe, was sich vorher und später nicht wieder ereignete. Die Verteilung der Diebstähle auf die Jahreszeiten wich vom Verhalten im Reich insofern ab, als schon im April ein Anstieg und im Herbst das Maximum lag, während das Reich den Winter als Hauptzeit meldet. Der Verf. macht die ländliche Struktur des Bezirkes für diese Abweichung verantwortlich. Interessant ist, daß gewerbsmäßige Diebe meist bezirksfremd sind. Ihre Zahl ist wahrscheinlich höher, als die Reichsstatistik schätzt. Künftige Untersucher ländlicher Bezirke sollten der Frage der Berufsdiebe und ihrer Herkunft nachgehen. Wo sind sie — von den Großstädten abgesehen — zu Hause? Von sämtlichen Dieben waren durchschnittlich 22,05% bezirksfremd; von den Rückfallsdieben waren es aber 40,5%.

Die Untersuchung von *Graichen* über die Jugendkriminalität in *Pößneck* (1923—35) umfaßt auch Übertretungen und Verstöße (304 Fälle). Erfährt man, daß im Reich unmittelbar nach der Inflation die Jugendkriminalität um fast 50% bis 1925 sinkt, daß sie aber im Bezirk um fast den gleichen Anteil steigt, daß sie ferner im Reich 1928 einen neuen Gipfel erreicht, während das in Pößneck erst 1930 der Fall ist, so würde man gern die Gründe wissen. Hört man, daß 1924—27 im Reich der Anteil der weiblichen Jugendlichen an den Jugendlichen überhaupt zwischen 14,3 und 15,1% schwankt, im Bezirk dagegen 1923—35 zwischen 2,9 und 29,1%, so liegt der Gedanke nahe, daß hier nicht Realzahlen vorliegen, sondern eine in den verschiedenen Jahren sehr wechselnde Behandlung der jugendlichen Delikte durch die Behörden. Die Erlasse über die Maßnahmen gegen jugendliche Verwahrlosung und Kriminalität bringen ja stets wechselnde Anweisungen: bald schärfer, bald milder, bald mehr Erziehung (besonders Fürsorgeerziehung), bald mehr Strafverfahren. Das mag kulturell-historisch interessant sein, verbaut aber die Möglichkeit der Einsicht in die wirkliche Straffälligkeit der Jugend. Die Arbeit *Graichens* bietet also geographisch geringe Erkenntnisse, fehlen doch fast alle Parallelarbeiten; der Verfasser selbst weiß in seinem Literaturverzeichnis nur 2 jugendgeographische Arbeiten anzuführen über Berlin und München.

Die Jugendkriminalität Münchens 1932 und 1935 einander gegenüberzustellen, ist ein kühner Versuch von *Klaus Seibert*. Wurde doch eine zum Teil nationalsozialistische Jugend vor 1933 von größtenteils nicht nationalsozialistischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen, während 1935 eine zum Teil nicht nationalsozialistische Jugend vor nationalsozialistischen Richtern stand. Zudem setzte der Umschwung von 1933 eine derartige Umwertung aller Werte, daß die Basis aller Beurteilung und Verurteilung ganz verändert wurde. S. hat aus dem Material des Münchener Jugendgerichts jene Fälle ausgewählt, bei denen die Tat das Vorhandensein verbrecherischer oder

asozialer „Instinkte“ (?) nahelegte. 1932 waren vom Jugendgericht München 425 Jugendliche, 1935 438 bestraft worden. Die geringe Vermehrung ist durch Mädchen bedingt, die Jungen nahmen ein wenig ab. Der Verfasser sucht die Ursache der geringen Gesamtvermehrung in gesteigerter Anzeigefreudigkeit, erhöhter Verfolgungsintensität, nicht in wirklich gesteigerter Kriminalität. Das Alter der jugendlichen Rechtsbrecher hatte sich 1935 stark noch unten verschoben. Rund 82% sind in München geboren. 1935 waren relativ vermehrt Vermögensdelikte, Schulversäumnisse und Sittlichkeitsvergehen; vermindert waren Roheitsdelikte; Bettel und Landstreicherei fielen fast weg. Die Vermehrung ist nach der Überzeugung *Seiberts* keine Realvermehrung sondern Ergebnis vermehrter Anzeigen (besonders bei der Homosexualität), die Verminderung beruht auf der Eingliederung der Jugendlichen in die H.J. und auf Verminderung der Arbeitslosigkeit. Unter den Tätern haben sich die Lehrlinge und Arbeiter deutlich vermindert, die Schüler stark vermehrt. Vermehrt haben sich ferner die Unehelichen und die zerrütteten Familien.

Politisch organisiert waren von den 1935 Tätern 30,5%. Neu und interessant ist die Übertragung der Forschung nach Kriminalitätsherden der Großstadt von Amerika (*Clifford Shaw*) auf München. Ein Stadtplan veranschaulicht diese Nester der Wohnungen krimineller Jugendlicher. Der Verfasser hat sich durch sorgfältigen Augenschein bemüht, Kennzeichen dieser Nester zu finden, doch verlief alle Forschung nach den verschiedensten Umständen negativ. Es liegen dort keine Elendsquartiere im Sinne des amerikanischen Forschers. Diese Frage blieb unbeantwortet. Es stellt diese Münchener Untersuchung, wenngleich man nicht ohne weiteres allen Deutungen *Seiberts* zustimmen kann, einen schätzenswerten Beitrag für die Münchener jugendliche Straffälligkeit dar. Da Vergleiche mit anderen Großstädten fehlen, gibt die Studie also ein Material, welches auf künftige geographische Auswertung wartet.

Professor *Andreas Walther*, der Leiter des soziologischen Seminars der Universität Hamburg, hat sein Augenmerk und die tätige Mitarbeit seiner Schüler ebenfalls auf die Großstadtherde von asozialem Verhalten, Fürsorgeerziehungsfällen, Schwachsinn und zwar in Groß-Hamburg gerichtet. Er teilt höchst interessante Karten von Hamburg mit, in denen jene Herde eingezeichnet, zudem übrigens auch die Nester ehemaliger aktiver kommunistischer Betätigung hinzugefügt sind. Die kleine Arbeit ist höchst wertvoll durch ihren Reichtum an theoretischen und praktischen Gesichtspunkten. Man vergesse nicht, daß sich unter den ehemaligen aktiven Kommunisten ebenso wie unter den unternehmungslustigen energischen Fürsorgezöglingen Menschen mit formal guten Gaben befanden: mit großer Intelligenz, Einfallsreichtum, männlichem Willen, durchgreifender Energie. Das höchst Bedauerliche daran ist nur, daß es weder dem Elternhaus, noch der Schule, noch dem Staate gelang, diese Gaben auf staatspositive Ziele zu lenken. Diesen Persönlichkeiten sind keineswegs jene Minusvarianten formaler seelischer Anlagen gleichzusetzen, die als torpide Imbezille Fürsorgeempfänger oder als haltlose Psychopathen gemeinlästig sind. Forscht man also nach jenen „Nestern“ innerhalb eines Stadtganzen, so muß man sehr wohl differenzieren. Manche solche Stadtviertel haben auch ihre ausgesprochene Tradition, die es zu durchbrechen gilt. Die Studie von *Seibert* macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich jene Nester keineswegs immer mit den Elendsquartieren decken. Der Eingriff durch die Behörden kann also keineswegs immer im Abreißen und in hygienischer Sanierung bestehen. Jedenfalls stellt die Hamburger



Arbeit *Walthers* einen trefflichen Anfang praktischer sozialer Arbeit dar, wie ja Hamburg auch sonst wiederholt voranging (Anstalt Farmsen).

*Horst Schütze* geht in seiner Untersuchung über die „Amtsdelikte im Bezirk des Landgerichtes Gera“ (1896—1935) mit Recht von den allgemeinen sozialen Verhältnissen seines Gebiets aus. So berechnet er erst einmal das Verhältnis der Bevölkerung zu den überhaupt vorhandenen Beamten (im strafrechtlichen Sinne). Es fallen nämlich auf den Bezirk 8500 Beamte und 279909 Einwohner, so daß jeder 32. Einwohner Beamteneigenschaft hat. Wüßte man die Amtsdelikte des Reiches oder anderer Bezirke miteinander zu vergleichen, so müßte man die entsprechenden Zahlen der Beamten kennen. Das ist leider nicht der Fall. Der Verfasser vergleicht sorgsam die Reichskurve mit seiner Bezirkskurve. Wenn er für die Jahre 1926—28 einen starken Anstieg der Amtsdelikte in Gera entgegen dem Verhalten der Kurve im Reich feststellt, und diese „dem Sinken der Beamtenmoral in weitesten Kreisen dieses einst so untadelhaften Standes“ zuschreibt, so würde man freilich gern wissen, warum denn gerade in Gera und gerade 1926—28 diese Beamtenmoral so gesunken ist. Noch auffallender ist die Feststellung, daß kurz vor dem Kriege die Amtsunterschlagung im Bezirk sehr zunahm, und sich fast dauernd weit über den Reichsziffern hielt: Gera war „eine Domäne der Amtsunterschlagung“. Nur erfährt man leider nicht, wodurch? Von den Tätern fielen 1,3% auf höhere, 28,5% auf mittlere, 70,2% auf Unterbeamte, zumal bei der Post und den Gemeinden. Der Altersaufbau entsprach dem im Reich. — Zur Kenntnis der Amtsdelikte überhaupt bringt *Sch.* wertvolles Material, nur geographisch ist die Ausbeute gering. Interessant wäre ein Vergleich mit je einem großstädtischen Bezirk des ehemaligen Königreichs Sachsen und etwa Oldenburg gewesen.

*Schmerler* hat für Gera 92 vorsätzliche Brandstiftungen (1896—1930) durchgearbeitet. Auch hier fanden sie meist auf dem Lande statt, immerhin fielen hier 15,2% auf Orte über 10000 Einwohner gegenüber 1,8% in Paderborn. Gera ist stärker industriell. In beiden Bezirken fällt fast genau der gleiche Anteil der Brände auf die Nacht (65%). Nur die ländlichen Brandstiftungen bevorzugten in Gera den Herbst. Die Wochenkurve ist in Gera anders als in Paderborn. Lautet die Reihenfolge der Wochentage in Paderborn Freitag, Samstag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonntag, Mittwoch, so in Gera Sonntag, Montag, Samstag, Mittwoch, Freitag, Dienstag, Donnerstag. Der Unterschied dürfte vielleicht — *Schmerler* sagt nichts über die Konfession der Täter — in der evangelischen und katholischen (Paderborn) Sinnesart hinsichtlich des Sonntags liegen. Vielleicht ist in Gera auch Samstag **Zahltag**? Solche hier eingeworfene scheinbar unbedeutenden Fragen sollen dardun, daß nur ein örtlich Eingeweihter kriminalgeographische Probleme gut bearbeiten kann. Es wäre aber auch eine nicht uninteressante Aufgabe, die Wochentagskurve hinsichtlich der Affektdelikte, speziell Roheitsdelikte, des Notdiebstahls, der Unfälle, Kinobesuch, Warenumsatz, Alkoholverbrauch, Reisehäufigkeit, Trambahnbenutzung u. dgl. in den verschiedenen deutschen Stämmen und in den Konfessionen zu vergleichen. Es wären wertvolle Einsichten zu erwarten. *Schmerler* untersuchte nicht nur die abgeurteilten Täter, sondern auch die Brandstiftungsfälle unabhängig von ihrer Aufklärung. Jahreszeiten und Wochentage wiesen bei diesem Material keine Kennzeichen auf. Von rund 2500 Bränden fielen 62,4% auf die Tageszeit, 37,6% auf die Nachtzeit; — 13,8% auf Orte mit unter 200 Einwohnern, 38% auf unter

1000; 16,8% auf 1000—5000; 18,8 auf über 20000; 7,6% waren Waldbrände. 7% aller Brände wurden durch Kinder verursacht, meist auf dem Land; 1% durch seelisch Abnorme. Unter den weiblichen Brandstiftern (11,4%) waren besonders viel Jugendliche.

Die Brandstiftung ist ja im System der Straftaten überhaupt ein eigenartiges Delikt. *Schmerlers* und *Jerrentrup's* Studien bereichern unsere Kenntnisse über Tatumstände und Täter durchaus. Aber geographisch stellen sie erst ein Rohmaterial dar, aus dem erst weitere künftige Studien Gewinn ziehen werden. Sehr lohnend wäre es, wenn die Brandstiftung eines rein ländlichen Bezirkes im Norden (etwa Schleswig-Holstein ohne die Städte) mit württembergisch Schwaben, mit Mittelschlesien und der Pfalz verglichen werden könnte, immer ohne die Städte über 10000 Einwohner. Erst hieraus würden sich Einsichten über die Stammesstruktur ergeben.

*Jerrentrup* hebt in seiner Brandstiftungsarbeit ganz richtig hervor, daß man keine Geographie der Kriminalität bei Erhebungsbezirken treiben könne, die ganz uneinheitlich zusammengesetzt seien. So schließe der LG.-Bezirk Paderborn das waldreiche gebirgige Sauerland, einige Großstädte an der Ruhr, die Tiefebene des Münsterlandes zum Teil ein. Es ist eine alte Erfahrung, die immer von neuem bestätigt wird, daß ausgesprochen landwirtschaftliche Bezirke, zumal diejenigen mit großen Einzelhöfen, durch ihre Kriminalität von (Kindsmord, Meineid und) Brandstiftung gekennzeichnet sind. Deshalb hat z. B. Hamburg eine so niedrige vorsätzliche Brandstiftungszahl, 0,22 gegenüber 1,0 im Reich, 2,1 in Mecklenburg und 2,3 in Württemberg. *Jerrentrup* hat bei 78 vorsätzlichen Brandstiftern Paderborns (1926—35) folgende Berufe gefunden: 52,6% stammen aus der Landwirtschaft, 34,6% waren wirtschaftlich selbständig, 65,4% unselbständig. Unter den Versicherungsbrandstiftern halten sich die Selbständigen und Unselbständigen fast die Waage, unter den Brandstiftern aus Rache u. dgl. verschwinden die Selbständigen fast ganz. Konfessionell beteiligten sich die Katholiken mehr an der Brandstiftung als an der Bevölkerung. Die jüngeren Altersstufen waren an den Affektbrandstiftungen sehr viel mehr beteiligt als an den Versicherungsbränden. — Nur 1,8% der Brände wurden in Städten über 10000 Einwohnern gelegt. Die meisten Brände fielen auf den Freitag, dann Montag und Samstag. Der Anlaß ist am Freitag wohl der Zahltag (Alkohol), am Samstag der frühere Arbeitsschluß (Alkohol); die Rolle des Montag ist weniger klar. Jahreszeitlich fällt die Höhe der Taten in September—November (volle Scheuern); 64,8% in die Nacht. Unter den Eigennutztätern waren keine Trinker und keine Psychopathen; nur unter den Affekttätern spielte (in 13%, in Gera in 18%) der Alkohol eine Rolle, und 22% unter allen — nur den Affekttätern zugehörig — waren Psychopathen. Die fahrlässige Brandstiftung erweckt weniger Interesse; bemerkenswert ist, daß auch sie sich ganz überwiegend auf dem Lande abspielt, während dies in Gera nur auf  $\frac{1}{3}$  zutrifft; meist am Tage. Die interessanten Feststellungen, die *Jerrentrup* an seinen 78 Brandstiftern macht, lassen sich geographisch naturgemäß wenig ausnutzen, da Vergleichszahlen fehlen. Lediglich der Anteil der Frau an der vorsätzlichen Brandstiftung läßt sich mit der Reichsstatistik vergleichen. Darnach hatte Paderborn einen stärkeren Anteil der Frau (16,7 gegen 11,4% in Gera, 12,9% im Reich). *J.* führt als Motiv die stärkere Beteiligung am Verdienst (gleichsam Vermännlichung) und den starken landwirtschaftlichen Anteil im Bezirk an, ohne damit ganz zu überzeugen. — Unter den Brandstiftern sind im Reich mehr Vorbestrafte (37,8%) als unter den



Kriminellen überhaupt (35.3%). In Paderborn war die Zahl der Vorbestraften sehr viel geringer (27%). In Gera waren unter den Versicherungsbetrügnern 20%, unter den Affekttätern 51,5% vorbestraft, davon rund die Hälfte wegen Roheitsdelikten.

Wünscht man über die kriminelle Abtreibung in einem Bezirk Aufschluß zu erhalten, so steht man deshalb vor besonderen Schwierigkeiten, weil die Intensität der Verfolgung des Deliktes mit der Zeit und dem Ort sehr wechselt. In einem kleinen Bezirk kann zudem ein einziger großer Prozeß gegen einen berufsmäßigen Abtreiber eine Menge der Fälle aufdecken, so daß die Jahreszahlen sehr schwanken können. *Köhler* versucht für den LG.-Bezirk Gera Aufklärung. Manche Jahre ergeben überhaupt keinen Fall, 1909 dagegen waren 10 Fälle im Lauf, in einem Jahre, in dem auch im Reich eine starke Vermehrung deutlich war. Da nicht anzunehmen ist, daß im ganzen Reich eine plötzliche Vermehrung um 231 Fälle realiter einsetzte, ist es wohl eine angeordnete schärfere Erfassung des Deliktes, die von 1909 ab eine Vermehrung ergab. *Köhler* hat 515 Akten durchgearbeitet und sich mit 166 abtreibenden Frauen und 159 Helfern beschäftigt. Er bringt eine Fülle der Angaben über die Täterinnen und helfenden Täter, über die Art des Eingriffs, die Anpreisungen der berufsmäßigen Abtreiber, die Motive usw. und klärt dadurch das Delikt nach den verschiedensten Richtungen auf. Für Gera selbst und damit die Geographie der Abtreibung ergeben sich keine Erkenntnisse.

Treibt man geographische Studien innerhalb der Kriminologie, so nimmt man als selbstverständliche Voraussetzung eine gewisse Gebürtigkeit oder doch Bodenständigkeit der Täter an. Gerade im Hinblick auf einen stark seßhaften Bezirk wäre dann ein Vergleich mit einem „vagierenden“ Bezirk von Reiz, etwa eine Gegenüberstellung von Lindau oder Konstanz mit Ravensburg oder Memmingen, oder von Würzburg mit Bremen. Wenig aufschlußreich erscheint aber eine örtliche Untersuchung der Kraftverkehrsdelikte. Denn ob ein aus Kiel stammender Autofahrer sein Delikt in Ilmenau oder in Breslau begeht, hat mit Kriminalitätsgeographie nichts zu tun. Unter den 825 Polizeistrafverfügungen und 203 richterlichen Entscheidungen *Schulzes* stecken 1057 Täter, davon sind 835 bezirksfremd. Deshalb mag diese sorgfältige Arbeit über die Ilmenauer Kraftverkehrsdelikte allenfalls für die Geographie der Gerichts- und Polizeipraxis interessant sein, nicht aber für die der Übeltäter. Aber selbst bei den Verkehrsdelikten könnte eine Arbeit geographische Erkenntnisse bringen: dann nämlich, wenn man die Verkehrsdelikte nur der ortseinsässigen Täter etwa der Pfalz mit denen in Oldenburg vergleiche.

Wenn ein Forscher bei der Untersuchung der gesamten Kriminalität oder einzelner Delikte eines kleinen Bezirkes von der Reichskriminalstatistik ausgeht und dann die Abweichungen für seinen Bezirk lediglich feststellt, ohne den Versuch einer Deutung zu wagen, so ist damit der Wissenschaft der Kriminalitätsgeographie nicht viel gedient. Selbst wenn eine große Zahl solcher Einzeluntersuchungen vorliegen würden, so könnte der Außenstehende sie doch nur schwer miteinander vergleichen, da ihm die Lokalkenntnisse fehlen. Die örtlichen Bearbeiter müssen den Mut zur Theorie haben, aber sie sollen freilich nicht allgemeine Wendungen vom Sittenverfall und mangelnder Staatsgesinnung u. dgl. beibringen, sondern positive Faktoren ihres Bezirkes, die zur Kriminalität eine eindeutige Kausal- oder Motivbeziehung haben, z. B. Zuzug fremder Arbeiter wegen der Einrichtung einer neuen Industrie od. dgl.

Freilich müssen sich die Bearbeiter hüten, für jede einzelne Richtungsänderung der Verlaufskurven sogleich eine Erklärung bei der Hand zu haben. Jeder biologische, auch der menschliche Ablauf, auch die Verbrechensbegehung verläuft in unregelmäßigen Zacken; mathematische Stetigkeit gibt es nicht in der lebenden Natur. Man muß sich also hüten, jede Einzelzacke deuten zu wollen: die zureichende Ursache läßt sich selten auffinden.

Wenn somit auch ein Teil der hier angezeigten Arbeiten für die Kriminalitätsgeographie wenig ergiebig ist, so enthalten diese Studien dennoch eine Fülle wertvoller Gesichtspunkte. Die Verfasser konnten selbstverständlich über die Umstände der Taten und der Täter eine große Zahl von Beziehungen aufdecken, die in der Reichsstatistik nicht erfaßt werden. So dienen diese Arbeiten durchaus der Psychologie und Soziologie der jeweiligen Spezialdelikte, doch soll dieser Gesichtspunkt hier nicht besprochen werden.

Die Studie von *Edgar Diesterweg* über Mecklenburg-Schwerin ist einem länger zurückliegenden Zeitraum gewidmet, nämlich 1882—1912 und vorwiegend 1908 bis 12. In der Gesamtkriminalität stand Mecklenburg 1912 und immer zuvor unter dem Reichsdurchschnitt, bei den Verbrechen gegen den Staat kam es jenem dagegen zuvor. Schlecht stand es bei einfachem Diebstahl, Hausfriedensbruch, Brandstiftung und Verletzung der Eidespflicht. *Diesterweg* macht nun den interessanten Versuch, das Land auch noch in kleinere Bezirke aufzuteilen. Dabei ergibt sich, daß in der Kriminalität der Norden und Osten des Landes sehr viel ungünstiger dasteht. Es fallen diese Unterschiede vorwiegend den männlichen Tätern zur Last. In Mecklenburg gilt aber auch die vielerörterte These, daß in Bezirken mit vermehrter männlicher Kriminalität sich auch die weibliche Kriminalität steigert. Gewisse Unterschiede der Einzelbezirke hängen mit der verschiedenen Altersschichtung zusammen, insofern natürlich gewisse Altersstufen krimineller sind als andere. Die Jugendlichen beteiligen sich in Mecklenburg stärker an der Kriminalität als im Reich (749 gegenüber 656 : 100000). Dieser höhere Anteil fällt hauptsächlich auf Roheitsdelikte, Brandstiftung und widernatürliche Unzucht (letztere 4,3 : 1,9 im Reich). Die lokalen Unterschiede der Kriminalität innerhalb Mecklenburgs erklären sich hauptsächlich aus der verschiedenen Berufsschichtung mit der jeweils zugehörigen Kriminalität. Dabei steht natürlich der Hauptunterschied von Landwirtschaft und städtischen Berufen, und damit eben von Stadt und Land, vornan. Dieser Unterschied wird durch recht verschiedene Faktoren begründet: Beruf, Wohnungsdichte, Alkoholgenuß, Verkehrssitten usw. Der Berufskriminalität widmet der Verfasser besonders eingehende Berechnungen, indem er sich der Methode *Lindenau-Wassermann-Galle* bedient. Zeigen sich in gewissen Bezirken starke Abweichungen von der aus der Berufsschichtung zu erwartenden Sollkriminalität, so sucht der Verf. sorgsam nach anderen Faktoren, die hier eingreifen. Einen solchen Faktor findet er in der Verteilung des Grundbesitzes. Die 3 kriminellsten Bezirke Mecklenburgs sind diejenigen, bei denen der Großgrundbesitz 75% der gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Fläche umfaßt, während der Landesdurchschnitt 59,7% beträgt. In den Bezirken des Großgrundbesitzes sind natürlich wesentlich unselbständig Arbeitende vorhanden, während in den kleinbäuerlichen Bezirken die Selbständigen überwiegen. Man weiß schon seit *Galle* (1910), daß in Landwirtschaft und Industrie die Selbständigen, in Handel und Verkehr die Unselbständigen die geringere Kriminalität haben. Unter den Selbständigen fällt die Kriminalität von Handel und Verkehr zur Industrie zur Landwirtschaft.



Bei den Gehilfen hat die Industrie (außer Betrug) die höchsten, die Landwirtschaft (abgesehen von Diebstahl und Betrug) die niedrigsten Ziffern. Es glückt also *Diesterweg* nachzuweisen, daß man aus der sozialen Schichtung (in Bezug auf Selbständigkeit) und der Berufsgliederung und der Altersschichtung die besondere Kriminalität eines Bezirkes weithin erklären kann. Dazu kommt in Mecklenburg noch der unheilvolle Einfluß der ausländischen Wanderarbeiter. Diese steigern auch die jugendliche Kriminalität. *Diesterweg* steht nur einem seiner Innenbezirke ohne Erklärung gegenüber: Malchin. Er war 1887/92 der kriminellste Bezirk und hat sich bei nahezu unveränderter sozialer und beruflicher Struktur bis 1912 zu einem der besten hinaufgearbeitet. Dieser Umstand weist wieder einmal darauf hin, daß gewisse Probleme der Kriminal-Geographie nur von genauen Ortskennern gelöst werden können.

Die *Diesterwegsche* Studie ist in vielen Hinsichten in ihrem Fleiß, ihren Einfällen, ihrem besonnenen Urteil geradezu vorbildlich. Sie überragt an Wert und Reife alle anderen hier besprochenen Arbeiten zum Thema. Er bezieht sich auch auf frühere Studien zur Kriminal-Geographie: *Beßler* (Westpreußen 1915), *Frauenstädt* (preußische Ostprovinzen 1906), *Galle* (Stadt und Land 1910), *Hoffmann* (Pommern 1911), während die anderen hier besprochenen Verfasser nur ganz ausnahmsweise frühere Spezialliteratur heranziehen. Die *Diesterwegsche* Studie ist so gut aufgebaut, daß es sehr verdienstlich wäre, wenn ein Forscher die mecklenburgischen Kriminalverhältnisse nach gleichen Gesichtspunkten von 1913 bis mit 1932 weiter verfolgen würde.

Für weitere kriminalgeographische Studien sei an die älteren Arbeiten erinnert von *Weidemann* (Sachsen-Meiningen 1903), *Rettich* (Württemberg 1894), *Petersilie* (Bayern 1905, Sachsen 1904), *Dochow* (Heidelberg 1906), *Frick* (Baden 1928), *A. Meyer* (Zürich 1895), *Leubuscher* (Abortus in Thüringen 1915), *A. Sauer* (Mannheim 1912), *v. Liszt* (Jugendliche in Berlin), *Thienemann* (Ostpreußen 1912), *Herz* (österreichische Kronländer 1905), *Galle* (Schlesien 1908), *Blau* (Marienwerder und Thorn 1903). Ferner aus neuerer Zeit an die Arbeiten von *Gierlichs* (Stadt und Land 1936), *v. Hentig* (Stadt und Land 1932), *Burchardt* (Kriminalität in Stadt u. Land 1936), *K. Litten* (Welches sind die soziologischen Ursachen f. d. Kriminalität der Rheinpfalz? 1928), *Criminaliteit in Amsterdam* and *van Amsterdammers* (Amsterdam 1932), *Pompe u. Röling* (Criminol. Onderzoek binnen het Arrondissement Utrecht, Tijdschrift voor Strafrecht 1935 S. 113 ff.), *Juvenile Delinquency in London* (herausgegeben v. London County Council 1926), *Clifford Shaw* (Delinquency Areas, Chicago 1929, weitere amerik. Literatur bei *Exner*, ZStW. 54 [1935] S. 524 ff.), endlich an die einschläg. Artikel im Handwörterbuch der Kriminologie.

Ich habe in die Übersicht über die neueren kriminalgeographischen Studien eine Anzahl spezieller neuer Fragestellungen eingestreut, die eine Bearbeitung verdienen würden. Denn das Haupterfordernis für ein lohnendes Ergebnis wissenschaftlicher Bemühungen ist die kluge Auswahl des zu durchforschenden Bezirkes. Ganz ungeeignet sind unübersehbare Gebiete mit verschiedener Stammzugehörigkeit, Tiefland und Gebirge, Landwirtschaft und Industrie. Dagegen sind gewisse, nicht alle Großstädte untereinander vergleichbar. Auszuwählen wären also Bezirke, die in der Stammesart, in der Beschäftigung und möglichst auch noch in der Konfession einheitlich sind; ein solcher niedersächsischer Bezirk wäre dann etwa mit einem oberbayerischen zu vergleichen.<sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> Den Anfang zu einer solchen vergleichenden Untersuchung von einander benachbarten mit Wenden (Slawen) und mit Deutschen bevölkerten Gebieten

Die von der materialistischen Naturforschung früher angepriesene Gesichtspunkt- und Voraussetzungslosigkeit der Forschung wäre hier der größte Fehler, insofern dann ein großer Arbeitsaufwand zwecklos vertan sein könnte. Während fast alle bisherigen Arbeiten entweder vom Bezirk oder vom Delikt ausgingen, könnte man daneben auch sehr wohl von soziologischen Momenten ausgehen, z. B. die Kriminalität ausgesprochener Spinner- und Weberorte in verschiedenen Teilen Deutschlands miteinander vergleichen.

#### Schrifttum.

Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen, herausgegeben von *H. v. Weber*. Jena, Frommannsche Buchhandlung. 1. *Mumdey, K.*: Das Delikt der Urkundenfälschung im Bezirk des Landgerichts Gera. 1932. RM. 2.80. — 2. *Kotte, H.*: Das Delikt des Diebstahls im Bezirk des Amtsgerichts Ronneburg. 1932. RM. 4.—. — 3. *Köhler, W.*: Das Delikt der Abtreibung im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896—1930. 1935. RM. 2.80, 54 S. — 4. *Schmerler, H.*: Die Brandstiftungscriminalität im Landgerichtsbezirk Gera. 1936. 124 S. — 5. *Schulze, H.*: Die Kraftverkehrsdelikte im Amtsgerichtsbezirk Ilmenau in den Jahren 1929—1933. 1936. 76 S. — 6. *Schütze, H.*: Die Amtsdelikte im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896—1935. 1937. RM. 5.—. 110 S. — 7. *Graichen, H.*: Die Kriminalität der Jugendlichen im Bezirk des Amtsgerichts Pöbneck (1923—1935). 1937. 51 S. RM. 2.—. — Unter dem Einfluß von *Sauer, Münster*, entstanden: *Leß, E.*: Die Unterschlagung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Strafrechtl. Abh. 365, Breslau 1936, 72 S. (Insterburg). — *Struck, H.*: Kriminalsoziologie der Unterschlagung, mit besonderer Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Münster. Universitas-Archiv 83, 1937. — *Dietel, E.*: Die Urkundenfälschung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Strafr. Abh. 382, 1937 (Bayreuth). — *Jerrentrup, H. H.*: Die Brandstiftung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Münster 1937, 98 S. (Paderborn). — Unter der Führung von *F. Exner, München*: *Seibert, K.*: Die Jugendkriminalität Münchens in den Jahren 1932 und 1935. Leipzig, Wiegandt, 1937, 62 S. — Unter der Anleitung von *H. Weigmann, Rostock*: *Diesterweg, E.*: Untersuchungen zur Kriminalität in Mecklenburg-Schwerin. Köln 1935, 160 S. — Endlich: *Walther, Andreas*: Neue Wege zur Großstadtsanierung. Stuttgart, Kohlhammer, 1936.

### Das neue Schweizerische Strafgesetzbuch.

Zur Abstimmung des schweizerischen Volkes am 3. Juli 1938.

Von Prof. E. Hacker in Miskolc/Ungarn.

Die vorbereitenden Arbeiten zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch, über dessen Annahme am 3. Juli 1938 das Schweizerische Volk abstimmen soll, gehen bis zum Jahre 1888 zurück. Wenn die langsame, zielbewußte Vorbereitung eines Entwurfes die Güte eines Gesetzes verbürgt, so spricht schon diese Tatsache für die Zweckmäßigkeit des neuen Strafgesetzes.

Den ersten Ausgangspunkt zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes bildete der im Jahre 1868 gefaßte Beschluß des Schweizerischen Gefängnisvereins, der sich für die „Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts“ aussprach. In der in Bellinzona abgehaltenen Jahresversammlung von 1887 hat dann der Schweizerische Juristenverein den Beschluß

hat neuestens *Rassow*, „Bevölkerungsstruktur und Kriminalität in den sächs.-Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz“, in dieser Mschr. 1937 S. 468 ff. gemacht; allerdings gelangt er über die Oberfläche der Probleme nicht hinaus.



gefaßt, den Bundesrat zu ersuchen, „die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand nehmen zu wollen“. In demselben Jahre, am 13. Dezember, hat dann der Nationalrat *Forrer* — der nachmalige Bundespräsident —, den mit 40 andren Nationalräten mitunterfertigten Antrag im Nationalrat eingebracht, es möge die Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches ermöglicht werden. Die Bundesverfassung von 1874 hat nämlich im § 64 in den Kreis der durch den Bund zu regelnden Angelegenheiten weder das Strafrecht noch das Privatrecht einbezogen. Die höchste Regierungsbehörde, der Bundesrat, hat dann auch einen entsprechenden Antrag eingebracht, den die beiden Gesetzgebungskammern sich zu eigen machten; auch das schweizerische Volk hat in der am 13. November 1898 abgehaltenen Volksabstimmung mit 266610 gegen 107780 Stimmen dem Antrag zugestimmt. Dadurch hatte der Bund das Recht erlangt, nicht nur das Privatrecht, sondern auch das Strafrecht für das ganze Bundesgebiet einheitlich zu regeln. Das Privatrecht wurde dann ziemlich rasch durch das am 10. Dezember 1907 erlassene ZGB. einheitlich geregelt.

Die vorbereitenden Arbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch wurden durch die Regierungsbehörden noch vor der Revision der Bundesverfassung eingeleitet. Im Auftrage des Bundesrates hat *Karl Stooß*, damals Professor an der Universität in Bern, zwei überaus wichtige Werke als sammelnde und systematische Vorarbeiten veröffentlicht: „Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung dargestellt“, 1890 und die „Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, vergleichend dargestellt“, 1892—93. Bis August 1894 hat dann *Stooß* den ersten Vorentwurf zum Strafgesetzbuch mit Begründung vollkommen fertiggestellt. Durch diese Arbeit hat *Stooß* für alle Zeiten seinen Namen in die Geschichte der schweizerischen Strafgesetzgebung eingepreßt. Dieser erste Vorentwurf enthielt im Vergleiche zu den damals herrschenden Ansichten überaus kühne Neuerungen, die seitdem in vielen Ländern, vor allem auch in Deutschland Nachahmung und Verwirklichung gefunden haben. Dieser Vorentwurf wurde einer Expertenkommission zugewiesen, welche den Vorentwurf wiederholt Neubearbeitete. Einen neueren Vorentwurf hat man dann im Jahre 1896 veröffentlicht.

Die schon erwähnte Verfassungsrevision gab dann dem Bund auch die Gesetzgebungskompetenz zu einem einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuch. Die vorbereitenden Arbeiten, die bisher nur die Regierungsbehörden der Justiz beschäftigten, sind dann immer mehr in die Öffentlichkeit gedrungen und haben auch die Gesamtheit der schweizerischen Juristen beschäftigt. Die durch die Expertenkommission abgefaßten und veröffentlichten Vorentwürfe wurden einer eingehenden wissenschaftlichen Kritik und Besprechung unterworfen<sup>1)</sup>.

1) Die Vorentwürfe werden ergänzt durch die: Protokolle der I. Expertenkommission, vier Bände, 1893—96, — Protokolle der II. Expertenkommission, neun Bände, 1912—1920, mit zwei Bände Beilagen, weiters: Verhandlungen und Berichte der Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges, 1916. Von den im Anschlusse an den Entwurf publizierten wissenschaftlichen Arbeiten sind insbesondere das durch *Emil Zürcher* abgefaßte Werk hervorzuheben: Erläuterungen zum Vorentwurf von 1908, erschienen in 1914, welches *Gautier* ins Französische übersetzte. Die Bibliographie der im Anschlusse an den Entwurf veröffentlichten kritischen Besprechungen würde auch gesammelt und veröffentlicht und zwar für die Jahre 1890—1898 durch *Teichmann* (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 11 S. 189ff.), für 1898—1907 durch *Haftler* (ebendasselbst, Bd. 21 S. 97ff.); die Bibliographie für die Jahre 1908—1911 wurde auch durch *Haftler* gesammelt und in 1912 in einem separaten Hefte veröffentlicht; für die Jahre 1912—1923 hat sie *Zürcher* gesammelt (Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. Bd. 37 S. 157ff.). Die neuere Bibliographie wurde auch in dieser Zeitschrift zeitweise veröffentlicht.

Der Vorentwurf wurde noch wiederholt umgearbeitet; neue Textfassungen wurden in den Jahren 1903, 1908, 1915 und 1918 veröffentlicht. Diese wurden durch die Expertenkommission abgefaßt, die unter anderem ihre Beratungen im April 1912 in Luzern, im September und Oktober 1912 in Lugano, im April 1913 in Schaffhausen, im März 1915 in Montreux, nach Annahme des Entwurfes durch die Gesetzgebung im allgemeinen und in den Details zwecks endgültiger Revidierung des Gesetzestextes jetzt zum Schlusse im Monat Juli 1937 in St. Moritz hielt. Von den Professoren der schweizerischen Universitäten haben außer *Karl Stooß* noch *Alfred Gautier* in Genf († 1920), *Emil Zürcher* in Zürich († 1926), dann *Ernst Hafter* in Zürich und *Paul Logoz* in Genf, von den Praktikern aber insbesondere der Bundesrat *E. Müller* († 1919) und der Ständerat *St. Gabuzzi* in Bellinzona († 1936) tatkräftig bei der Vorbereitung und am Zustandekommen des Werkes mitgewirkt; außerdem haben den Entwurf *Gautier* ins Französische und *Gabuzzi* ins Italienische übersetzt.

Die Vorbereitung und die Behandlung des Entwurfes durch die gesetzgebenden Körperschaften wurde durch einige Vorfälle beschleunigt, die in der Strafrechtspraxis jene Nachteile augenscheinlich machten, welche aus der oft überaus abweichenden, ja selbst einander widersprechenden Regelungen der Strafgesetze der einzelnen Kantone entstehen.

Eine unhaltbare Lage entstand insbesondere dadurch, daß während einzelne Handlungen in einem Kantone strafbar sind, diese in andren Kantonen straflos bleiben<sup>2)</sup>. Es gibt Handlungen, die im Kanton St. Gallen strafbar sind, hingegen im Nachbarkanton ungestraft bleiben. Dann gibt es Handlungen, die im Kanton St. Gallen von Amts wegen, hingegen im Kanton Thurgau nur auf Antrag verfolgt werden. Die Behandlung des Versuches am untauglichen Objekt oder mit untauglichen Mitteln ist verschieden im Kanton St. Gallen von derjenigen im Kanton Thurgau oder Appenzell a. Rh. Wenn ein Mädchen mit einem absolut untauglichen Mittel, ja am untauglichen Objekt sogar, indem sie irrtümlich glaubt, schwanger zu sein, im Kanton St. Gallen einen Abtreibungsversuch macht, so wird sie bestraft. Wenn sie aber in den Nachbarkantonen in den Grenzgemeinden, z. B. in Horn oder Riethäusli dasselbe unternimmt, dann ist sie straflos. Aber auch die überaus abweichende Schwere bei den Strafsanktionen fällt hier ins Gewicht. Was an einem Orte mit einer Geldbuße unter Umständen erledigt werden kann — gerade das soeben erwähnte Delikt gehört zu diesen — das ist am anderen Ort mit einer Mindeststrafe von drei Monaten, oder von sechs Monaten Arbeitshaus bedroht. Diese tiefgehenden Unterschiede zwischen den Strafgesetzen der einzelnen Kantone haben auch die Verabschiedung des einheitlichen Strafgesetzes in der schweizerischen Gesetzgebung eilig gemacht. Dazu kam noch, daß, während früher der Kampf gegen das Verbrechen eine eigenartige Aufgabe eines jeden Gemeinwesens war, heute insbesondere der Kampf gegen die Berufsverbrecher ein zwischenstaatliches Zusammenarbeiten unbedingt notwendig macht. Kein einzelner Staat, und noch weniger ein einziger Kanton mit einem verhältnismäßig kleinen Gebiet, kann den Kampf gegen diese Verbrecher allein stehend erfolgreich aufnehmen. Ohne ein zwischenstaatliches Zusammenarbeiten, insbesondere bei der gegenwärtigen Vollkommenheit der Verkehrsmittel, kann man auf Erfolg kaum rechnen. Die Kantone mußten sich daher auch aus diesem Grunde zu einem Zusammenschlusse entschließen. Endlich hat die Tatsache, daß die Vorarbeiten zum einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuche im Flusse waren, dazu geführt, daß in einer größeren Zahl von Kantonen eine gewisse Stagnation in der weiteren Entwicklung des Strafrechtes

<sup>2)</sup> Auf diese Fälle wurde bei den Beratungen in der Bundesversammlung, insbesondere in der allgemeinen Debatte wiederholt hingewiesen; siehe diesbezüglich: Amtliches stenographische Bulletin der Bundesversammlung, 1928—1937, alle erschienen in Bern. Diesen sind auch viele andre Daten unseres Aufsatzes entnommen.



eingetreten ist, da sie doch mit der Möglichkeit rechneten, daß das neue einheitliche Strafgesetz recht bald Gesetzkraft erlangen wird.

Die Bundesregierung, der Bundesrat, hat am 23. Juli 1918 den Entwurf des Strafgesetzbuches zur gesetzgeberischen Behandlung der Bundesversammlung vorgelegt, die sich mit der Vorlage dann lange Zeit hindurch und mit vielen Unterbrechungen befaßte. Die Verhandlungen vor den Kommissionen des unteren Hauses der Gesetzgebung, des Nationalrates haben sich ziemlich in die Länge gezogen und wurden erst anfangs März 1928 beendet; das Plenum des Nationalrates begann die Vorlage am 5. März zu behandeln und beendete seine Beratungen erst im März 1930. Das obere Haus der Gesetzgebung, der Ständerat, ist schon, ohne die Beendigung der Beratungen vor dem Nationalrat abzuwarten, in die Behandlung der Vorlage eingetreten; seine Kommissionen haben im Februar 1929 ihre Arbeiten begonnen, das Plenum aber hat seine Beratungen am 18. März 1937 beendet.

Die Beratungen vor der gesetzgeberischen Körperschaft haben daher beinahe neun Jahre gedauert. Im Sommer 1937 hat eine Expertenkommission sich mit der Vorlage befaßt und war bestrebt den endgültigen Text des Strafgesetzbuches festzulegen, um dann den Entwurf zur dritten Lesung neuerdings der Gesetzgebung vorzulegen. Diese neuere Fassung des Textes war auch schon deshalb notwendig, da in verschiedenen Fragen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern der Gesetzgebung zeigten und erst nach zahlreichen miteinander gewechselten Botschaften zu einer Übereinstimmung kam. In dritter Lesung wurde dann der Entwurf am 21. Dezember 1937 von dem Gesetzgeber angenommen.

Meinungsverschiedenheiten hat vor allem die Todesstrafe verursacht; man hat hier insbesondere angeführt, daß im Falle von richterlichen Irrtümern diese nicht mehr gutzumachen wären; das Resultat war, daß man die Todesstrafe aus dem Strafsystem ausgemerzt hat. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich dann in der Frage der Pönalisierung einzelner Handlungen, wie insbesondere bezüglich der Abtreibung, bei der dann mehrere Fälle der Strafflosigkeit aufgestellt wurden (Art. 120 des StrGes.). Bezüglich der Pönalisierung der Teilnahme an Streikhandlungen ergaben sich schon im Schoße des Nationalrates starke Gegensätze, insbesondere zwischen den linksorientierten und andren Parteien. Ebenso bezüglich der Wucherdelikte; die linksorientierten Mitglieder des Nationalrates forderten die Bestrafung des Sachwuchers. Man führte an, daß geringere Fälle des Zinswuchers zumeist schon unter Strafe gestellt sind, hingegen der Wucher in der Form von Mietzins unbeftraft bleibt. Es wurden Fälle angeführt, wo der Häuserkapitalist alte Häuser billig kaufte und dann nachträglich seinen Mietern in Form von Mietzins alljährlich 30—40% des angelegten Kapitals abnimmt und nicht nur nicht bestraft wird, sondern der Staat ihm noch seine Machtmittel, den Betreibungsbeamten, zur Pfändung und die Polizei zur Exmission des säumigen Mieters zur Verfügung stellt, er selbst aber natürlich straflos ausgeht.

Das schweizerische Strafgesetzbuch bekennt sich nicht einseitig zu einer bestimmten Geistesrichtung oder Theorie des Strafrechtes; es ist bestrebt, von den gegensätzlichen Geistesrichtungen alle jene Elemente sich zu eigen machen und anzuwenden, welche den Schutz der Gemeingüter am besten gewährleisten.

Wenn es auch auf den Schutz der Gemeingüter ein überaus großes Gewicht legt, so erkennt es aber auch den Wert und die Wichtigkeit des Individuums an. Es hütet sich aber dabei vor jedem übertriebenen Individualismus, sondern findet einen gesunden Ausgleich zwischen Gemeinschaft und Individuum.

Auch beim so stark umstrittenen Problem der Schuld enthält sich das Gesetz aller extremen Einseitigkeit. Früher hat man das Schwergewicht auf die Beurteilung der Tat mit ihrem sichtbaren Erfolg gelegt, heute ist man bestrebt, die Erscheinungen im psychologischen Leben des Täters bei seiner Beurteilung zu klären und zu verwerten. Das Gesetz ist bestrebt, auch bei diesen so heiß umstrittenen Fragen den goldenen Mittelweg zwischen Tat- und Täterstrafrecht zu finden.

Das Gesetz hat sich den Satz: *Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* zu eigen gemacht (Art. 1); im Falle zeitlicher Konkurrenz mehrerer strafrechtlicher Sätze ist das für den Täter mildere Gesetz anzuwenden (Art. 2)<sup>3)</sup>. Die Trichotomie der Delikte wird übernommen (Art. 9). In der Reihe der Gründe, die die Rechtswidrigkeit der Handlung ausschließen, finden wir den Fall der Berufspflicht (Art. 32), die Notwehr (Art. 33); die Überschreitung der Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff bleibt straflos; hingegen mildert in den anderen Fällen der Überschreitung der Grenzen der Abwehr der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. In die Reihe der die Rechtswidrigkeit ausschließenden Gründe reiht das Gesetz auch den Fall des Notstandes (Art. 34); der Kreis der beschützbaren Güter wurde stark erweitert und wir finden hier Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Vermögen; auch der Kreis der zu beschützenden Personen wurde erweitert, namentlich auch auf Nicht-Verwandte ausgedehnt. — Den Begriff der Schuld hält das Gesetz aufrecht (Art. 63). Bei Abgrenzung der Formen der Schuld, des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit wird sowohl auf das Wissen wie auf den Willen des Täters Gewicht gelegt. Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalte, den sich der Täter vorgestellt hat; hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemäßer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 19). Im Falle eines Rechtsirrtumes kann der Richter die Strafe mildern oder von einer Bestrafung Abstand nehmen (Art. 20). Im Falle der verminderten Zurechnungsfähigkeit mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 11), es sei denn, daß der Täter die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewußtseins selbst in der Absicht herbeigeführt hat, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben (Art. 12). In der Reihe der Jugendlichen und Kinder werden drei Kategorien unterschieden; die unter sechs Jahren fallen nicht unter dieses Gesetz; gegenüber jenen im Alter von 6—14 Jahren können nur erzieherische Maßnahmen angewandt werden (Art. 82, 84); gegenüber „Jugendlichen“ im Alter von 14—18 Jahren sind — ohne weitere Unterscheidungen bezüglich der Entwicklung ihres Zustandes — Erziehungsmaßregeln oder aber gemilderte Strafen, in besonderen Fällen (Schwachsinnige, Taubstumme usw.) aber besondere Maßregeln anzuwenden (Art. 89, 91, 92, 95).

Das Strafsystem enthält an Freiheitsstrafen: Zuchthaus von 1—20 Jahren; Gefängnisstrafe von 3 Tagen bis 3 Jahren (Art. 35, 36). Sie sind auf Grund eines aus drei Stufen bestehenden Progressivsystems zu vollstrecken. Eine *custodia honesta* (Festung) gibt es nicht, da man von ihr Klassenjustiz befürchtet. Die Übertretungen werden mit Haft von 1 Tag bis 3 Monaten geahndet. Alle Freiheitsstrafen sind mit Arbeitszwang verbunden, die zu Haft Verurteilten können sich aber angemessene Arbeit selbst beschaffen (Art. 35—39).

Wenn auch sich der prozentuelle Teil der Vorbestraften inmitten sämtlicher Verurteilten in der Schweiz in den letzten Jahren nicht bemerkenswert erhöht hat. — in 1933 betrug er 48,3%, in 1936 aber 49,3%<sup>4)</sup> —, war er doch genug hoch.

<sup>3)</sup> Die Art.-Zahlen beziehen sich auf die amtliche Ausgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches, erschienen 1937.

<sup>4)</sup> Die absoluten Zahlen der Verurteilten siehe in den betreffenden Bänden der Statistischen Jahrbücher der Schweiz.



Diese Tatsache erklärt die überaus umsichtige Regelung der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42) und der Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 43). Das schweizerische Strafgesetzbuch regelt auch die Behandlung von Gewohnheitstrinkern (Art. 44). und von Rauschgiftkranken (Art. 45) in besonderen Heilanstalten, die aber erst nach Vollzug der Strafe geschieht. — Der Höchstbetrag der Buße ist im allgemeinen 20000 Franken; handelt aber der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Buße weg (Art. 48). Die Bestimmung, daß im Falle der Umwandlung zehn Franken Buße einem Tage Haft gleichzusetzen sind (Art. 49), können wir nicht gutheißen, da dieses unabänderbare Maß der Umwandlung mit dem Prinzip der Individualisierung im Gegensatz steht. Die aus Bußezahlungen oder aus der Verwertung von eingezogenen Sachen stammenden Summen können auch zur Schadloshaltung des Geschädigten verwendet werden, vorausgesetzt, daß der Täter den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen wird (Art. 60). Neben den im allgemeinen bekannten Maßregeln finden wir im Gesetze noch die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (Art. 53), das Wirtshausverbot (Art. 56) und die Friedensbürgschaft (Art. 57).

Der Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahre oder einer Haftstrafe kann aufgeschoben werden; neben anderen allgemein üblichen Bedingungen finden wir auch noch jene, daß der Vollzug der Strafe nur dann aufgeschoben werden kann, wenn der Täter den festgestellten Schaden des Geschädigten, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat (Art. 41).

Die Strafe bemißt der Richter mit Hilfe des sog. Latitude-Systems; ein spezielles Minimum oder Maximum wurde im besonderen Teile des Strafgesetzbuches nur an wenigen Stellen festgestellt. Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters, mit Berücksichtigung seiner Beweggründe, seines Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse zu bemessen (Art. 63). Einzelne Bestimmungen des Besonderen Teiles des Strafgesetzes geben die Möglichkeit, daß Delikte an Stelle von Gefängnis mit Haft bestraft werden (z. B. Art. 132: Aufreizung zum Zweikampfe); diese Bestimmungen stehen vielleicht mit der Tatsache im Zusammenhange, daß das Gesetz — wie schon erwähnt — die Strafe einer custodia honesta aus seinem Strafsystem ausgemerzt hat. Die mildernden Umstände werden im Art. 64 taxative aufgezählt; dieses Verfahren halten wir für unrichtig, da hiedurch der richterlichen Praxis unmöglich gemacht wird, neuere Gesichtspunkte bei der Strafbemessung zu erwägen; dies wird aber einigermaßen durch die schon erwähnten Möglichkeiten des Art. 63 wieder wettgemacht. Strafschärfung ist am Platze im Falle des Rückfalles, und der Richter ist in diesem Falle an das für die betreffende strafbare Handlung festgestellte höchste Maß der Strafe nicht gebunden (Art. 67). Der Fall des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen wird nur mehr bei der Strafbemessung erwähnt; in diesem Falle wird die Strafe der schwersten Tat angewendet und kann das spezielle höchste Maß der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden, doch ist der Richter an das gesetzliche Höchstmaß der Strafart gebunden (Art. 68).

Aus der Reihe der Vorschriften bezüglich der Verjährung möchten wir besonders jene hervorheben, die für viele Delikte von den allgemeinen Regeln abweichend kürzere Verjährungsfristen feststellen (so z. B. die Art. 118, 119). Es handelt sich in diesen Fällen zumeist um solche Delikte, deren Strafbarkeit bei der Beratung des Entwurfes überaus bestritten war, wie z. B. die der in den soeben angeführten Artikeln mit Strafe bedrohten Abtreibung; durch diese kürzeren Verjährungsfristen wollte man wahrscheinlich den Kreis der strafbaren Fälle begrenzen, vielleicht auch noch die Möglichkeit der aus solchen Fällen oft erwachsenden Erpressungen.

Von den Bestimmungen über den Strafantrag verweisen wir auf jene, daß, wenn der Antragsberechtigte auf den Antrag ausdrücklich verzichtet hat,

der Verzicht endgültig ist (Art. 28); erhebt ein Beschuldigter gegen die Zurückziehung des Strafantrages Einspruch, so gilt die Zurückziehung für ihn nicht (Art. 31); diese letztere Bestimmung hat augenscheinlich den Zweck, daß die Beschuldigten sich gegenüber unbegründeten Verdächtigungen durch ein freisprechendes Urteil schützen können.

Das Gesetz regelt auch die Rehabilitation und die Wiedereinsetzung des Verurteilten in die bürgerliche Ehrenfähigkeit. In der Reihe der Bedingungen finden wir auch, daß der Verurteilte den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat (Art. 76).

Wir waren hier bestrebt, insbesondere auf wichtigere weniger gemeingeläufige Bestimmungen des Strafgesetzes hinzuweisen; eine Reihe von bestrittenen Probleme, wie z. B. die strafrechtliche Beurteilung der Heileingriffe, ist unregelt geblieben. Möglich, daß dies deshalb geschehen ist, damit man der weiteren Entwicklung des Rechtes keine Hindernisse setze, wahrscheinlich wollte man aber hiedurch das Schicksal des Gesetzes im Falle eines Referendums nicht noch mehr gefährden.

Wenn auch die parlamentarische Verabschiedung des Strafgesetzes — wie erwähnt — schon erfolgt ist, ist dessen endgültiges Schicksal doch noch ungewiß. Die schweizerische Verfassung kennt — wie allgemein bekannt — das Rechtsinstitut des Referendums. Nach Verabschiedung eines Gesetzentwurfes durch beide Teile der Gesetzgebung kann von dessen Veröffentlichung an gerechnet binnen 90 Tagen durch 30 000 wahlberechtigte schweizerische Bürger oder durch acht Kantone eine Volksabstimmung gefordert werden, die dann über das endgültige Schicksal der betreffenden Vorlage entscheidet. Im Falle des Strafgesetzbuches lief die Referendumfrist am 29. März 1938 ab. Man könnte meinen, daß anläßlich der schon erwähnten Verfassungsrevision von 1898, die damals die Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzes ermöglicht hat, das Volk sich schon entschieden hat. Dies wäre aber ein Irrtum; es haben sich seither die Verhältnisse und Auffassungen grundlegend geändert! Die in einigen Ländern nach dem Weltkriege zutage getretenen starken zentralistischen Bestrebungen stehen mit dem schweizerischen Volkssinn im schroffen Gegensatz; und als mit dieser schweizerischen Auffassung im Gegensatz stehend betrachten in der Schweiz viele selbst jene Bestrebung, die durch Zurückdrängung der kantonalen Befugnisse auf legislatorischem Gebiete ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch schaffen will. Diese Gegner eines einheitlichen Strafgesetzbuchs haben mit 70 942 Stimmen das Referendum durchgesetzt, das am 3. Juli 1938 stattfinden wird. Dieses wird über das Schicksal der beinahe 50 Jahre währenden mühsamen, das Gesetz vorbereitenden Arbeiten entscheiden, die durch die schweizerischen Kriminalisten, Theoretiker und Praktiker gemeinsam geleistet wurden.

Die schweizerischen Kriminalisten und Politiker sind der Ansicht, daß der Ausgang des Referendums sich im vorhinein nicht abschätzen läßt. Mit diesen Möglichkeiten dürfte auch die zur Vorbereitung des Strafgesetzes entsandte Expertenkommission in allerletzter Zeit gerechnet haben, als sie aus der Vorlage alle jene Bestimmungen, die eine einheitliche Regelung der Übertretungen bezweckten, ausmerzte, um auch hiedurch den gesetzgeberischen Körperschaften der einzelnen Kantone noch ein Betätigungsfeld zu sichern.

---



## Mitteilungen.

### Alfred Bozi †.

In Bielefeld starb am 5. Mai 1938 nach Vollendung des 80. Lebensjahres in seinem Geburtshause der Geheime Justizrat Dr. *Alfred Bozi*, der Gründer der deutschen Gerichtshilfe. Es war sachlich und persönlich eine Genugtuung für ihn, daß die von ihm geschaffene Einrichtung unter dem Namen Ermittlungshilfe kürzlich wieder aufgelebt und im Sinne seiner Gedanken erneuert worden ist, so daß sie nun endlich als gesichert angesehen werden darf. Der Entschlafene, der auch in der Monatsschrift wiederholt das Wort genommen hat<sup>1)</sup>, hat sich aber über diesen besonderen Erfolg hinaus in einer weit umfassenderen Weise um die deutsche Rechtspflege verdient gemacht. Das Ausmaß dieser Bedeutung fängt erst jetzt an gewürdigt zu werden. Auch in Fachkreisen ist nach wie vor wenig bekannt, daß der Verewigte als erster deutschen Forscher mit aller Inbrunst seines wissenschaftlichen Kämpfertums um die Grundlegung einer biologischen Rechtsauffassung exakter und totaler Art gerungen und unbekümmert um beckmesserische Verketzerung aus den Reihen der herkömmlichen akademischen Dogmatiker und praktischen Handwerker der Juristenzunft immer wieder versucht hat, diesen seinen fundamentalen Erkenntnissen zum allgemeinen Durchbruch zu verhelfen. Als er 1907 als Oberlandesgerichtsrat in Hamm sein Hauptwerk schrieb, da trug es den für die damalige Fachwelt durchweg unverständlichen und darum gemeinhin nicht weiter beachteten Titel „Die Weltanschauung der Jurisprudenz“.

*Bozi* zeigte darin schon vor 30 Jahren, daß es weder eine voraussetzungslose Wissenschaft noch eine von der allgemeinen Entwicklung der Wissenschaften abgelöste fruchtbare Rechtslehre gibt. Im ganzen und im einzelnen legte er dar, daß die deutsche Rechtskunde und Rechtspflege bis in das 20. Jahrhundert hinein scholastisches Gepräge behalten und infolge der einseitig deduktiven Begriffsbildung mit der Versäumung des Anschlusses an das naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsverfahren tatsächlich — wenn gleich ungewollt — sich um die Möglichkeit gebracht hat, wirklichkeits- und volksgemäßes Recht zu fördern. Stets von neuem bemühte er sich um den Nachweis, daß trotz der relativen Verschiedenheit Natur- und Kulturwissenschaften in ihrem Wesen keine Gegensätze sind, sondern ihrer Struktur nach den gleichen inneren Gesetzen unterliegen und nur in erfahrungswissenschaftlicher Ausrichtung moderne Gebilde sein können; daß neben der logischen Abstraktion vor allem wissenschaftliche Induktion und künstlerische Intuition zusammenkommen müssen, wenn glückliche Ergebnisse gezeitigt werden sollen. Bereits 1902 erörterte er deshalb in einem vor der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag über den Einfluß der Naturwissenschaft, d. h. der empirischen Betrachtungsweise, auf die Rechtserkenntnislehre die letzte Einheit aller Wissenschaften und wies dabei den erst heute langsam verstummenden, scheinbar zutreffenden Einwand zurück, daß biologische Gesichtspunkte den Normwissenschaften wesensfremd seien. Die Richtigkeit seiner Gesamtanschauung bestätigte sich z. B. an den Prognosen über die notwendige Wiederkehr der Klagen der juristischen Prüfungsämter über die „oft selbst von gut bezeugten Kandidaten an den Tag gelegte Unsicherheit in der Er-

<sup>1)</sup> Vgl. Jhg. XIII S. 273 ff. und XIX S. 698 über Soziale Gerichtshilfe; Jhg. XV S. 166 ff.: „Das Rechtsgesetz als Naturgesetz“.

fassung der einfachen Rechtsvorgänge“. In klarer Erkenntnis des Grundübels sagte er voraus, daß die in jedem Jahresbericht erneut festgestellten Mängel sich mit der Gewißheit eines Naturgesetzes prinzipiell wiederholen müssen, solange zwischen Universitätsunterricht und Referendarschulung grundsätzliche Unterschiede gemacht werden und die angehenden Rechtswahrer nicht schon auf der Hochschule gelernt haben, mit dem Gesetzbuch wie mit einem Kompaß wissenschaftlich und praktisch zugleich zu arbeiten. Das führte ihn — den nach germanischer Unabhängigkeit und Selbstachtung trachtenden aufrechten westfälischen Charakter — zwangsläufig zu der Forderung des königlichen Richters, der als Diener des Rechts im Sinne eines Baumeisters bei aller inneren Bindung über dem Buchstaben des Gesetzes steht und in richtig verstandener Ermessensfreiheit mit Hilfe des Gesetzes den Rechtsfall der „Natur der Sache“ nach so gestalten soll wie der jüngst neugefaßte § 2 des Strafgesetzbuches es angemessen umreißt. Das veranlaßte ihn ferner, für den Richter unter Verbesserung des Gehalts nicht nur die Verminderung seiner Zahl und die Änderung seiner Amtsbezeichnungen nach hansischem Vorbild, sondern auch in Würdigung der Eigenart seines Dienstes dem Offizier ähnlich eine Hoheitsstellung außerhalb der Rangklassen der übrigen Staatsbeamten zu verlangen. In der Richtung dieser Gedankenreihe lag schließlich die Anerkennung des richterlichen Führergrundsatzes im Kollegialgericht und des Ausbaus des Einzelrichtertums. Dabei stand ihm deutlich vor Augen, daß — wie die Überschrift eines Aufsatzes hieß — alle Justizreform in erster Linie eine Personenreform und ein Persönlichkeitsproblem ist. Das hinderte ihn jedoch nicht daran, die sachliche Seite der Rechtserneuerung für sich zu sehen. Vielmehr ging er dazu über, die künftige Art der Rechtsunterweisung in der „Schule der Jurisprudenz“ (I. Auflage 1910) und in der Sammeleinführung „Lebendes Recht“ (1915 und vorher) in positiver Didaktik darzustellen, ein Unternehmen, das erfreulicherweise von Münsterschen Professoren, namentlich von Krückmann, unterstützt wurde.

Inzwischen ist manches von dem in Erfüllung gegangen, was der nun Vollendete ersehnt und zu dem er sowohl die Anregungen als die Antriebe gegeben hat. Anderes harret noch der Verwirklichung. Im Ganzen betrachtet vollzieht sich jetzt aber auch auf allen Gebieten des Rechts mehr oder weniger schnell jener Generalumbruch, der im Zeichen einer richtig begriffenen biologischen Grundumwälzung alle Wissenschaften erfaßt hat und der im Gesamtbereich deutscher Rechtsentwicklung von *Bozi* wissenschaftstheoretisch und rechtspraktisch vor mehr als 3 Jahrzehnten mit eingeleitet worden ist. Es war ihm gleich anderen überragenden Gestalten der deutschen Geistesgeschichte nicht vergönnt, seine fruchtbringenden Ideen vom Lehrstuhl einer Juristischen Fakultät aus vorzutragen. Die von ihm durch seine Schriften ausgestreute Saat wird aber dennoch dereinst voll aufgehen, sofern überhaupt damit gerechnet werden kann, daß Große und Großes sich immer voll durchsetzen. Ihren metaphysischen Sinn hat die Tragik der Verknennung jedoch auch bei ihm nicht verfehlt. Sie hat — wie das bei adeligen Naturen nicht anders zu sein vermag — die Vornehmheit der Gesinnung nur noch vertieft und den Zauber der Persönlichkeit, der von ihm ausging und weiter ausgehen wird, erhöht.

Hameln.

Dr. Engelhardt.

### **Eine Auszeichnung für J. F. Lehmanns Verlag.**

Zum Tag der nationalen Arbeit ist dem Verlag unserer Monatsschrift vom Gauleiter *Adolf Wagner*, München, das „Gaudiplom für hervorragende Lei-



stungen“ im Leistungskampf der deutschen Betriebe verliehen worden. Wir Herausgeber sprechen, auch im Namen vieler unserer Bezieher, dem Verlag unseren aufrichtigen Glückwunsch zu dieser hochverdienten Anerkennung aus.

*Sieverts.*

### **Arbeitspflicht der Untersuchungsgefängenen.**

Unter dieser Überschrift hat der Reichsjustizminister am 23. März 1938 folgende AV. erlassen (Deutsche Justiz S. 447):

„Nach nationalsozialistischer Auffassung ist Arbeit die Pflicht jedes arbeitsfähigen Menschen. In den Vollzugsanstalten der Justizverwaltung gehört die Beschäftigung der Gefängenen mit ernsten und nützlichen Arbeiten zur Anstaltsordnung. Daher sind auch die Untersuchungsgefängenen grundsätzlich arbeitspflichtig. — Die Anstaltsvorstände haben darauf zu achten, daß den Untersuchungsgefängenen die erforderliche Zeit und Ruhe zu ihrer Verteidigung und deren Vorbereitung verbleibt. — Ernsthafte Selbstbeschäftigung, die sich in die Anstaltsordnung einfügt, kann gestattet werden. — Diese AV. gilt einstweilen nicht für das Land Österreich.“

*Sieverts.*

### **Jugendstrafvollzug.**

Eine AV. des Reichsjustizministers vom 2. März 1938 (Deutsche Justiz S. 369) hat die AV. über den Jugendstrafvollzug vom 22. Jan. 1937 dahin geändert, daß nunmehr auch Gefängnis- und Haftstrafen an Minderjährigen, die 1 Monat Dauer übersteigen, in den Jugendgefängnissen zu vollstrecken sind.

Bisher durften nur Strafen, die eine Dauer von 3 Monaten überschritten, in Jugendgefängnissen vollstreckt werden. Die neue Regelung, die das Jugendgefängnis mit dem Problem des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen von neuem belastet, wird die Erziehungsarbeit in diesen Anstalten ohne Zweifel weiter erschweren, wenn nicht vielfach illusorisch machen. Die neue Anordnung, die bei dem heutigen Rechtszustand auf dem Gebiet des materiellen Jugendstrafrechts vielleicht sachlich nicht zu umgehen war, weist erneut darauf hin, wie dringend die Lösung des Problems der kurzen Freiheitsstrafe für Minderjährige im Rahmen der kommenden Reform des Jugendstrafrechts geworden ist.

*Sieverts.*

---

## **Besprechungen.**

**Schöllgen, DDr. Werner:** Vererbung und sittliche Freiheit. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1936. 96 S. Kart. RM. 2.85.

5 zuvor bereits verstreut erschienene, jetzt überarbeitete Abhandlungen sind unter einer richtungsweisenden Einleitung in eine Folge wertvoller Gedanken zum alten, von jeder Generation wieder neu erlebten und neu gelösten Thema: „Vererbung und Freiheit“ zusammengeschlossen. Mit vornehmer, aufbauend kritischer Haltung wird der erbbiologische Determinismus in die ihm zukommenden Grenzen gewiesen und werden dem Reich sittlicher Freiheit, die schöpferischen Charakters ist, seine Rechte gesichert. Gute sachliche und wertethische Argumente begründen die beiderseitige Zuständigkeitszuweisung. Überzeugende Beispiele und Lesefrüchte aus bester neuzeitlicher (erbbiologischer, psychiatrischer, philosophischer und pädagogischer) Fachliteratur beleben die systematischen Darlegungen. In der Schlußabhandlung werden „kaum mehr verstandene, fast vergessene Lehren der philosophischen „Vorzeit“ zu neuem vertieften Verständnis gebracht.

Die Einleitung (I.) wählt das diesjährige Descartes-Jubiläum zum Ausgangspunkt und führt aus, wie erst die Gegenwart, nachdem der Cartesianische Rationalismus und sein „Pantheismus der Methode“ (*Windelband*) die Naturwissenschaften und die Technik ungemein vorangetrieben haben, nach und nach eine Überwindung des rationalistischen Mechanismus und Dualismus des Descartes angebahnt hat. Diese Überwindung, bei der „die Biologie allmählich aus den Fesseln des Mechanismus herauswächst“, zeigt sich auch darin, „daß es möglich ist, ein Menschenbild zu zeichnen, welches bei ehrlicher Würdigung aller Ergebnisse der Erbanalyse doch zu einer Synthese führt, zu einem ganzheitlichen Bild der Leib-Seele-Einheit, die auch den sittlichen Kräften und damit der Erziehung genügenden Raum läßt“.

Die folgenden Abhandlungen: „II. Die Vererbung seelischer Eigenschaften und die Willensfreiheit. III. Psychopathie und sittliche Freiheit. IV. Willensfreiheit und Umwelt. V. Vererbung und Metaphysik der Person.“ halten, was die eben zitierte These der Einleitung verspricht. Es ist eine Freude, den klaren und feinsinnigen Ausführungen zu folgen, mit denen Verf. „die Biologie des richtig verstandenen Entfaltungsprozesses der Erbanlagen“ einsichtig zu machen unternimmt. Als gestaltender Faktor kommt zur Umwelt beim Menschen noch seine eigene Innenwelt hinzu. Eine ineinandergreifende Dreischichtigkeit des Erscheinungsbildes ist das Endergebnis. Als reine Anlagekomponenten sind nur bestimmte Grundfunktionen oder Grundradikale (= Reaktionsdeterminanten) greifbar, bei seelischen Eigenschaften besonders gut greifbar auch durch die Graphologie. Das Grundfunktionsgefüge antwortet auf Einflüsse zwangsläufig. Erst jenseits dieser Zwangsläufigkeit setzt der seelisch gestaltende Prozeß ein. Geistige Sinnzusammenhänge, der Wertgehalt sittlicher Ideale bestimmen letztlich, was aus einer Anlage, einem gegebenen Instrument vergleichbar, herausgespielt wird. Am Beispiel des begabten Berufsbrechers wird dies besonders evident. Letzterer Ausformungsvorgang ist gerade für die Behandlung von Psychopathen, die keineswegs — wie deren einseitige Erscheinungsform vor Gericht fälschlich vermuten läßt — durchgängig mit Minderwertigen zu identifizieren sind, wegweisend. Daß Natur und Freiheit im vielgestaltigen Menschen zusammentreffen, gibt den Bemühungen der Heilpädagogik und der Psychotherapie ihre Berechtigung. Das jedem empirisch geläufige Urerlebnis der Freiheit („die phänomenologische Gegebenheit sittlicher Phänomene“) ist am ehesten teleologisch — und hier folgt Verf. Gedankengängen von *Nietzsche*, *M. Scheler* und *Nicolai Hartmann* — verständlich. „Alle Teleologie schließt die Kausalität ein.“ Auch ontologisch ist nach *N. Hartmanns* These die Freiheit möglich. Freilich besteht, streng genommen, Freiheit nur bedingungsweise; nur ein relativer Indeterminismus ist richtig. „Im Sinne einer Lebenslehre“ — dies Fazit, zu dem der Tübinger Psychiater *H. Hoffmann* gekommen ist, greift Verf. auf — müssen beide, Deterministen und Interdeterministen, recht haben. Freiheit und „Gebundenheit sind Gegensätze, aber sie widersprechen sich nicht.“ Alte Weisheit nur in neuem Gewande? Wenn schon! Aber das Gewand ist so reizvoll, so modern und überzeitlich zugleich, daß es sich lohnt, es zu betrachten!

Die letzte Abhandlung (VI.) versucht an Hand der „astrologischen Schicksalsdeutung im Weltbild des Thomas von Aquin“, die neuen Fragen der Vererbungslehre sinnvoll mit der Linie der (kath.) Tradition zu verbinden. Ein sehr schön ausgewähltes Motto aus Thomas (über die Hinbezogenheit der Seele auf den Leib), das dem Buche voransteht, leuchtet gegen Schluß durch indirekte Interpretation nochmals hell auf.

Halle a. d. S.

Loofs.

**Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen**, herausgegeben von *H. v. Weber*. Heft 1—7. Frommannsche Buchhandlung, Jena 1932—1937.

Siehe die Bespr. von *Gruhle* oben S. 279 ff. (288).



**Leß, E.:** Die Unterschlagung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Nr. 365 der „Strafrechtl. Abhandlungen“, Breslau 1936. — **Struck, H.:** Kriminalsoziologie der Unterschlagung, mit bes. Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Münster. Universitätsarchiv. Verlag H. u. J. Lechte, Emsdetten. 42 S. RM. 3.20. — **Dietel, F.:** Die Urkundenfälschung in kriminalsoziologischer Betrachtung. Nr. 382 der „Strafrechtl. Abhandlungen“. Breslau 1937. 78 S. — **Jerrentrup, H. H.:** Die Brandstiftung in kriminalsoz. Betrachtung, unter bes. Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Paderborn. Lengericher Handels-Druckerei, Lengerich i. W. 1937. 95 S. — **Seibert, K.:** Die Jugendkriminalität Münchens in den Jahren 1932 und 1935, Heft 26 der „Kriminal. Abhandlungen“, herausgeg. von *Fr. Exner*. Wiegandts Verlag, Leipzig 1937. 62 S. RM. 2.75. — **Diesterweg, E.:** Untersuchungen zur Kriminalität in Mecklenburg-Schwerin. Rostocker Philosophische Dissertation. Köln 1935. 160 S. — **Walter, Andr.:** Neue Wege der Großstadtsanierung. Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 1936. 28 S.

Siehe die Bespr. von *Gruhle* oben S. 280 ff. (288).

**Graß, Erich:** Die Willensschwäche (gleichzeitig ein Beitrag zur Theorie des Willens, der Willensentwicklung und Willenserziehung). Verlag von Joh. Ambros. Barth, Leipzig 1937. X, 254 S. RM. 12.—

Die Münchener Dissertation bringt eine breit angelegte monographische Darstellung der W. und ihrer Heilbehandlung. Ihre Grundlagen bilden, neben dem Schrifttum, auch eigene Beobachtungen und Aktenstudien in Heimen, Hilfs- oder Versuchsschulen, einer Kinderkrüppelanstalt, der Münchener Psychiatrischen und Nervenlinik und dem Stadt-Jugendamt München.

Im ersten Abschnitt, der die bisherige Forschung referiert, wird u. a. der so uneinheitliche und unbestimmte Begriff der W. eingehend erörtert. — Ein 2. Abschnitt behandelt das Wesen der W. Das Vorhandensein einer elementaren Willenskraft wird verneint; die Willensstärke wird auf eine Mehrzahl von Wurzeln zurückgeführt, deren wichtigste die „Kraft der Triebe und Strebungen“ sei; (Verf. gibt eine kurze Triebsystematik: „allgemeine Triebhaftigkeit des Seelischen“, ein „Selbstausszeugungstrieb“ als „letzter Urtrieb“, der sich darstellt in einerseits vitalen, andererseits geistig-seelischen Trieben, letztere enthaltend die „Triebe zur Erhöhung des Selbstwertes“, zur „Verwirklichung von Wertgefühlen, Werthaltungen, Wertbewußtsein“ und damit die Grundlage des Gewissens); daneben findet Verf. als selbständigen Energiefaktor die „eigentliche Willenskraft“, „die sich aus der Opferbereitschaft und dem Selbstvertrauen konstituiert“. Es ergibt sich der Begriff der W. nunmehr als „Abschwächung der formalen Willensbetätigung“; dieser Begriff faßt also psychologisch Heterogenstes zusammen, ist somit zur Kennzeichnung eines psychischen Zustandes ungeeignet; er erfordert vielmehr „eingehendes, sorgfältiges Studium des Einzelfalles“. So muß die gebotene „Theorie der W.“ der Geschlossenheit ermangeln und wird durch eine Beschreibung von „Störungsherden“ ersetzt. — Der 3. Abschnitt bespricht die Willensentwicklung im Kindes- und Jugendalter; entscheidend sind das I. Trotzalter (3.—4. Lebensjahr) und die Zeit der Vorpubertät und Pubertät; Störungen der Entwicklung, insbesondere das Überspringen einer oder mehrerer Entwicklungsstufen, führen zur W. Im Interesse frühzeitiger Erkennung der W. tritt Verf. für die Ausarbeitung exakter Testmethoden nach Art der Intelligenztests ein. — Der folgende Abschnitt sucht mit einer Kasuistik (37 Fälle) das Gesagte zu veranschaulichen. — Unter „Ursachen, Vorkommen und Auslösungen“ werden konstitutionelle und Umwelteinflüsse und Fehler in der Selbstbestimmung besprochen, endlich die Frage nach der erzieherischen und Heilbehandlung der W. —

Der kenntnisreichen Arbeit, deren Verf. sich mit starker persönlicher Anteilnahme des breiten Stoffes angenommen hat, wäre eine stärkere Mitberücksichti-

gung der von der neueren Neurosenforschung ausgehenden Psychologie zu wünschen; etwa *F. Künkels* sog. dialektische Charakterkunde („Subjekt“begriff), auch der Anregungen *V. v. Weizsäckers* („Bedingungen des Wollenkönnens“) u. a. und nicht zuletzt *G. R. Heyers* (der besonders die Gefahren zeigt, die in der Überbetonung der herausgehobenen Willensfunktion für die Entschluß und Leistungsfähigkeit liegen können). Dadurch dürften manche Abschnitte (u. a. die ein wenig unscharfe Kasuistik) eine klarere Profilierung gewonnen haben; zugleich würde die Tatsache, daß es sich bei der *W.* um einen mehr praktisch nutzbaren als psychologisch einheitlichen Formalbegriff handelt, noch deutlicher geworden sein.

Wuppertal.

*E. Hapke.*

**Wittlich, Bernhard:** Wörterbuch der Charakterkunde. J. A. Barth, Leipzig, 1937. 44 S. Kart. RM. 2.—.

Das schmale Büchlein will dazu beitragen, dem chaotischen Zustand in der Terminologie der modernen Charakterkunde abzuhelpfen. Es versucht, alle Wörter, die sowohl von der Sprache des täglichen Umgangs, als auch von der Philosophie und Psychologie für Kennzeichnungen von Charaktereigenschaften gebildet worden sind, auf die Nenner der von *Klages* herausgearbeiteten Begriffswelt zu bringen. Nach einer kurzen Darstellung der charakterkundlichen Stammbegriffe von *Ludwig Klages* folgt in alphabetischer Reihenfolge das Wörterverzeichnis, das durchaus geeignet erscheint, dem Forscher in der Charakterkunde die Arbeit in der Charakterkunde nicht unwesentlich zu erleichtern, sofern er überhaupt sich grundsätzlich an das System von *Klages* anschließt. *Sieverts.*

**Der Neue Brockhaus,** Des Allbuchs 3. Band, Buchstabe L—R. F. A. Brockhaus, Leipzig 1938, 794 S. Ganzleinen RM. 11.50.

Auch der dritte Band weist die Vorzüge auf, die in der Besprechung der beiden ersten Bände 28. Jg. (1937) S. 388 hervorgehoben worden sind. Wieder lassen die Stichworte, die unser Fachgebiet betreffen, an Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig.

*Sieverts.*

**Hoffmann, Herm.,** Prof. Dr.: Die Schichttheorie, eine Anschauung von Natur und Leben. Ferdin. Enke, Stuttgart 1935, 103 S. Brosch. RM. 5.—, geb. RM. 6.40.

Die Schichttheorie ist aus der Antike, insbesondere von *Plato* überliefert und in der Gegenwart besonders von der medizinischen Psychologie seit *Freud*, vor allem von *Kretschmer*, aber auch von Philosophen wie *Scheler*, *Nohl* und *Rothacker* für das Verständnis des Charakteraufbaus benutzt worden. Der durch eine größere Reihe von Charakterologie bekannte Gießener Psychiater macht nun in diesem kleinen Buch den Versuch, sie zu „einer Natur und Leben umfassenden Theorie aufzugestalten“ und hofft damit „einer synthetischen Gliederung der Wissenschaften den Weg zu bahnen“. Er orientiert sich dabei namentlich an *Klages*, dessen Lehre von der Lebensfeindlichkeit des Geistes er aber ablehnt, weil er in ihm auch nur eine Schicht des Lebens sieht.

Das methodische Verfahren jeder Schichttheorie ist, daß sie in den Erfahrungen, die sie im Auge hatten, Stufenunterschiede erkennt und die spezifische Gesetzmäßigkeit jeder Schicht sowie die Beziehungen der Schichten zueinander festlegt. In der höheren Schicht wirken Gesetze, die in der tieferen unbekannt sind, die Gesetze der tieferen wirken aber in die höhere hinein. Die höhere Schicht gibt der tieferen Zügelung, lebt aber mit von ihrer Kraft. So gelingt der Schichttheorie ohne zu konstruieren eine im Leben selbst gelegene Gliederung aufzudecken, die auch der Tatsache der Über- und Unterordnung in ihm gerecht wird, ja in diesem Stufenbau eine echte Dynamik zu greifen vermag, ohne über die Erfahrung zu metaphysischen Spekulationen hinausgehen zu müssen.

Der Hauptteil des Buches ist dem Menschen als „geschichteter Persönlichkeit“ gewidmet und seine eigensten Ergebnisse erscheinen da, wo es die Schicht-



theorie als Ordnungsprinzip für die Krankheitserscheinungen benutzt. Im gesunden Menschen „ist der Zusammenklang der Schichten harmonisch; d. h. selbsttätig verlagert sich das Schwergewicht (der Schichtakzent) den Anforderungen, Aufgaben und Pflichten gemäß in die Schicht, welche jeweils der Situation entsprechend die Führung haben muß“. Wo gegen dieses „schichtspezifische Verhalten“ verstoßen wird, entsteht eine Dissonanz. „Schwächen in tieferer Schicht führen zur Kompensation, zum Ausgleich in einer höheren Schicht. Schwächen in höherer Schicht disponieren zur Sprengung der Persönlichkeit, zu ihrer Überwältigung durch tiefere Schichten. Schichtverstöße sind entweder in der Konstitution eines Menschen begründet oder werden von außen provoziert“. Von diesen Einsichten her unternimmt *Hoffmann* dann, die wichtigsten seelischen Krankheitserscheinungen zu deuten. Dabei ist ihm wohl bewußt, daß solche Schichtbetrachtung für das Ursachenverständnis der Krankheiten wenig nützt, er erwartet aber damit zu einer lebensgerechten systematischen Gliederung der Krankheiten zu kommen, was er insbesondere an der Schizophrenie, den Typen der Psychopathie und der Syndromenlehre nachzuweisen sucht.

Göttingen.

*Hermann Nohl.*

**East, Norwood:** *Medical Aspects of Crime.* (Das Verbrechen unter Gesichtspunkten der Medizin). J. and A. Churchill, London 1936. 437 S.

Verf., heute Chef des gefängnisärztlichen Dienstes für England und Wales, blickt auf eine Erfahrung von 36 Jahren zurück, die ihn mit der Verwaltung und Leitung von Gefängnissen sehr vertraut gemacht hat. Das vorliegende Buch enthält eine Aneinanderreihung einzelner Vorträge, die inhaltlich oft nur lose miteinander in Beziehung stehen und sich zu keinem organischen Ganzen zusammenfügen. In den ersten Abschnitten wird ein Überblick über die Entwicklung des Gefängniswesens und der Gefangenenbehandlung in England gegeben, dann folgen zwei Abschnitte rein statistischer Art über 1000 Fälle von Selbstmord und etwa 300 Exhibitionisten. Unvermittelt folgt dem Abschnitt über Exhibitionismus ein Kapitel über die Beziehungen zwischen Verbrechen und Gehirn, das bezeichnenderweise auf der Phrenologie von *Gall* aufbaut, und in assoziationspsychologische Betrachtungen ausmündet. Eine Darlegung über die Bedeutung von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft und ein Abschnitt über die Zusammenhänge von Verbrechen und Schwachsinn berichten fast ausschließlich über praktische Erfahrungen und Maßnahmen.

Im ganzen ist zu sagen, daß weniger eine medizinische Betrachtungsweise, als vielmehr administrative Gesichtspunkte den Autor bestimmen und daß dieses mehr in die Vergangenheit weisende Buch zur Erkenntnis der psychologischen und konstitutionsbiologischen Hintergründe des Verbrechens nichts Neues beiträgt; wohl aber bietet es interessante und lehrreiche Einblicke in die englische Strafvollzugspraxis in ihrer nüchternen, auf common sense gebauten Art.

München.

*F. Stumpf.*

**Wend, Johannes, Dr. jur.:** „Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher“, Heft 23 der Kriminalistischen Abhandlungen, herausgg. von Prof. Dr. *Franz Exner*. Dr. Ernst Wiegandt, Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1936. 58 S. Brosch. RM. 3.—

Bereits zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933 hat der Verfasser an Hand von Strafregistrauszügen unter Berücksichtigung der neuen Gesetzesbestimmungen statistische Erhebungen zur Erforschung des Gewohnheitsverbrechertums angestellt. Als Untersuchungsmaterial haben ihm 384 Straflisten wiederholt rückfälliger Verbrecher, die mindestens eine einjährige Gefängnisstrafe oder eine Zuchthausstrafe aufwiesen, zur Verfügung gestanden.

Als typische Symptome der untersuchten Verbrechergruppe hat der Verfasser folgende Faktoren herausgestellt: 1. Frühbeginn der Kriminalität; 2. Rückfallshäufigkeit (kurze Intervalle) und Rückfallserheblichkeit (schwere Straftaten); 3. Spezialistentum; 4. enger Kontakt mit der Verbrecherwelt; 5. interlokale Verbrechensbetätigung. Diese Gesichtspunkte sind der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt worden. Zunächst hat der Verfasser die einzelnen Strafen zusammengestellt, die in den Registerauszügen aufgeführt sind. Insgesamt waren 4363 Vorstrafen verzeichnet, so daß auf jeden Verbrecher durchschnittlich 11 Verurteilungen entfielen. Am häufigsten war eine Gefängnisstrafe unter 6 Monaten verhängt worden, und zwar in 1477 Fällen. Abgesehen von dem sehr seltenen Verweis war auch nur in geringem Umfang auf Zuchthaus erkannt, nämlich in 228 Verurteilungen bei 124 Personen. 260 Verbrecher hatten also noch keine Zuchthausstrafe erlitten; bei diesen war der kriminelle Verfall nicht sehr weit vorgeschritten. — Eingangs des 2. Kapitels werden die einzelnen Delikte, die in dem untersuchten Material enthalten sind, in einer Tabelle aufgeführt, aus der zu ersehen ist, wie häufig gegen die verschiedenen Strafvorschriften verstoßen wurde. Wie zu erwarten war, stellten Diebstahl, Unterschlagung und Betrug den Hauptanteil der Gesamtkriminalität. — Die bemerkenswertesten Ausführungen dieser Arbeit enthält die Darstellung der individuellen Gestaltung der Verbrechensbetätigung. Der Verfasser hat die von den einzelnen untersuchten Personen begangenen Straftaten nach Haupt- und Nebenrichtung getrennt, um festzustellen, welchen Delikten sich der Täter in der Hauptsache zuwendet, für welche er einen besonderen Hang bekundet. Die Hauptrichtung ist durch eine mehrfache Wiederholung gleichartiger Straftaten, die als spezifische Entäußerung der Verbrecherpersönlichkeit angesehen werden können, bestimmt. Da bei einer großen Anzahl der untersuchten Personen verschiedene Deliktgruppen mehrfach auftreten, ist unter den einzelnen Hauptrichtungen noch eine „dominierende Hauptrichtung“ ermittelt, die für die kriminelle Neigung des Täters besonders charakteristisch ist. In diesen Fällen hat der Verfasser auch die zeitliche Anordnung der Hauptrichtungen innerhalb der Verbrecherlaufbahn untersucht und mehrere Entwicklungstypen herausgestellt. — In einer großen Tabelle sind die verschiedenen Erscheinungsformen der Verbrechensbetätigung, die in dem zur Verfügung stehenden Material beobachtet werden konnten, zusammengestellt, und in mehreren kleineren Übersichten sind die Ergebnisse ausgewertet. Die einzelnen Tätertypen sind nach den für sie charakteristischen Straftaten gegliedert. Die besonders häufig auftretenden Delikte: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung und Sittlichkeitsdelikte sind einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die Beziehungen der ersten Straftat zur Gesamtkriminalität sind aufgezeigt. — Das folgende Kapitel enthält Angaben über das Lebensalter der untersuchten Personen im Zeitpunkt der für den sozialen Verfall maßgebenden Ereignisse. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die chronische Kriminalität bereits bis zum Tiefpunkt der Verbrecherlaufbahn (Zuchthausstrafe, Verwahrungsreife) in einem Alter vorgedrungen ist, in dem der vollwertige Mensch im allgemeinen eine feste Lebensstellung erlangt hat. Die Bedeutung des Rückfallsintervalls für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit und die interlokale Verbrechenstätigkeit werden in zwei weiteren Kapiteln behandelt. — Leider wird der Wert der Arbeit für eine praktische Ausnutzung bei Entscheidungen über die Anordnung der Sicherungsverwahrung etwas dadurch beeinträchtigt, daß ein Teil der untersuchten Personen nicht die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung aufweisen. Da der Verfasser nur sehr selten die formal verwahrungsreifen und die nichtverwahrungsreifen Verbrecher getrennt behandelt hat, läßt sich in vielen Fällen nicht entscheiden, inwieweit das gefundene Ergebnis durch den Anteil der nichtverwahrungsreifen Personen nach der einen oder anderen Seite beeinflusst worden ist. Da der Verfasser das ihm zur Verfügung stehende Material in ausgezeichneter Weise ausgewertet hat, bringt das Buch viele neue Anregungen; dazu muß man sich jedoch an das



Lesen der zahlreichen Tabellen gewöhnen und sich der Mühe unterziehen, sich die vom Verfasser getroffenen Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu eigen zu machen.

Hamburg.

Heinz Möller.

**Raumer, Konrad**, Dr. jur.: Räuber und Raubsituationen. Heft XXVIII der Kriminalistischen Abhandlungen, herausgegeben von *Franz Exner*. Verlag Ernst Wiegandt, Leipzig 1937. 103 S. RM. 2.50.

Mit der vorliegenden Abhandlung wird eine bisher im kriminologischen Schrifttum bestehende Lücke, auf die vor einiger Zeit *Michel* (in dieser Mschr. 1937, 65ff.) hingewiesen hatte, ausgefüllt. Die Arbeit *Raumers* ist die erste, die sich eingehend mit dem Verbrechen des Raubes und der Persönlichkeit der Täter befaßt. Verfasser stellt, da er das Delikt selbst in seinen verschiedenen Erscheinungsformen untersuchen will, die Raubsituation, d. h. „die Situation, in der ein Raub begangen wird“, in den Mittelpunkt seiner Abhandlung. Im Anschluß an die in diesem Kapitel zusammengestellten 100 Aktenauszüge zieht *R.* dann die Ergebnisse aus der Betrachtung der Raubsituation, wobei er vor allem der Ausführung des Verbrechens eingehende Untersuchungen widmet. — *R.* bezeichnet den Raub als „eines der ungeistigsten und primitivsten Verbrechen, die das geltende Recht kennt“ (S. 5). Die Schlußfolgerung, daß ein primitives Verbrechen auch nur von primitiven Menschen begangen wird, liegt nahe und findet in den Beobachtungen *R.s.*, die sich auf Aktenmaterial Münchener Gerichte aus den Jahren 1919—1936 erstrecken, ihre Bestätigung. Vorwiegend junge Menschen (fast nur männlichen Geschlechts) sind es, die, geistig unsozial auf niedriger Stufe stehend, sich des Verbrechens des Raubes schuldig machen. Aufschlußreich sind die vom Verfasser genannten Zahlen (S. 28ff.): Am stärksten belastet ist die Altersstufe von 21—25 Jahren (85,7%), es folgt die der „Halberwachsenen“ (18—21 Jahre) mit 80,6%, während die Jugendlichen (16—18 Jahre) mit 34,9% beteiligt sind. Die Gründe für diese Erscheinung sieht *R.* einmal in den allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit ( $\frac{3}{4}$  aller Täter waren arbeitslos!), die sich insbesondere auf die 21—25jährigen ungünstig auswirkten, während der Raub der Jugendlichen und Halberwachsenen seine Wurzel vor allem in der fehlenden charakterlichen und seelischen Reife hat. Verfasser unterstreicht in diesem Zusammenhang aber auch den verhängnisvollen Einfluß schlechter Kriminalromane, Abenteuer geschichten und ungeeigneter Filme auf stark phantasiebetonte Jugendliche (S. 29, 100 u. Nr. 14, 24, 32, 33, 69, 74 der Aktenauszüge). Ältere Räuber sind meist Gewohnheitsverbrecher. — Man wird dem Verfasser ferner zustimmen müssen, wenn er den Durchschnittsräuber entgegen der Ansicht *Sauers* (Kriminalsoziologie S. 329ff.) nicht als Gewalttätigkeitsverbrecher, sondern als primitiven Eigentumsverbrecher ansieht (S. 40). Mit der Kurve der Kriegerverletzungskriminalität besteht keine Übereinstimmung.

Bezeichnend ist, daß die Hälfte der vom Verf. bearbeiteten Fälle planmäßige, vorher ausgekundschaftete Raube waren, während bei einem Drittel der Tatentschluß zwar vorher gefaßt, aber im übrigen die Tat dem Eintritt günstiger Gelegenheiten anheimgestellt war.

Auf sonstige Einzelheiten, insbesondere über die Ausführungsart der fleißigen Arbeit näher einzugehen, würde zu weit führen. Dem Verfasser muß das Verdienst zuerkannt werden, zur Ätiologie und Phänomenologie des Raubes einen beachtenswerten Beitrag geliefert zu haben.

Hamburg.

Horst Dithmar.

**Kerscher, Karl**, Dr.: Verbrechen und Verwaisung. Heft XXIX der Kriminalistischen Abhandlungen, herausgegeben von *Franz Exner*. Verlag Ernst Wiegandt, Leipzig 1937. 57 S. RM. 2.—.

Der Verfasser versucht, den Zusammenhang zwischen dem Verlust eines

oder beider Elternteile im Leben eines jungen Menschen und seiner späteren Kriminalität nachzuweisen. Ein Problem also, das schon häufiger, besonders in der Umweltforschung, zu lösen versucht wurde, aber wegen der Schwierigkeit, die in dem Mangel zuverlässigen und genügend ausreichenden Materials liegt, nie restlos überzeugend gelöst wurde. *Kerschner* ist sich dessen bewußt; er verlegt deshalb die Vergleichsbasis, durchaus zweckmäßig, in den Bevölkerungsdurchschnitt und nicht wie bisher meistens verfahren wurde, in die entsprechende Gruppe sozial einwandfreier Menschen. Solange ein in jeder Beziehung vergleichsfähiges statistisches Material nicht zur Verfügung steht, kann so verfahren werden; große Vorsicht bleibt jedoch geboten. —

Die Erbanlage ist von größter Bedeutung, aber nicht allein bestimmend für eine kriminelle Laufbahn. Die vorliegende Arbeit geht, soweit das in einem so knappen Rahmen überhaupt möglich ist, sehr gründlich einem für das Werden eines jungen Menschen wichtigen Umweltausschnitt nach; denn Verwaisung ist reiner Umweltfaktor. Die Ergebnisse weisen mit großer Deutlichkeit auf Erziehungsmängel als Folge der unvollständigen Familie hin. Die Gesamtverwaisung beträgt nach der vorliegenden Untersuchung im Bevölkerungsdurchschnitt rund 16%. Die Verwaisungszahl für die vaterlosen Kinder beläuft sich auf etwa 10%, die der mutterlosen Kinder auf 5%. Die Anzahl der Vollwaisen beträgt nur etwa 1—2%. Die größte Anzahl Verwaister findet *K.* bei den Prostituierten: Fast jede 2. Dirne verlor in früher Jugend mindestens einen Elternteil. Die Mutterwaisen überwiegen die Vaterwaisen, zum Teil ganz beträchtlich.

Bei den Fürsorgezöglingen ist die Verwaisung doppelt so hoch (33—16%), wie im Bevölkerungsdurchschnitt; jeder dritte Zögling ist ganz oder teilweise elternlos. Die Mutterwaisen stehen obenan, etwa 3 mal so häufig wie im Bevölkerungsdurchschnitt (15—5%). Der Verlust der Mutter wirkt sich also auf die Entwicklung des Kindes nachteiliger aus, als der des Vaters. Den allgemein festgestellten Rückgang der Verwaisung unter den Zöglingen führt *K.* auf das Sinken der Sterblichkeit zurück. Die durchschnittliche Verwaisungszahl bei den Kriminellen beträgt 25—30%, gegen 16% der Normalbevölkerung. Die Verwaisung unter den kriminellen Frauen ist größer als bei den männlichen Rechtsbrechern. Die Vaterwaisen entsprechen ungefähr dem Bevölkerungsdurchschnitt, während die Mutterlosen den Normalsatz (10—15%) 2—3 mal überschreiten, obgleich bisher der Eindruck bestand, und zahlenmäßig belegt wurde, daß nach dem 16. Lebensjahr die züfterliche Verwaisung eine geringere Rolle als die der väterlichen spielte (*Jacobi*, *MfStrW.* 1930, S. 98; *Ehrhardt*, *ZfStrW.* 1936, S. 593; *Kruse*, *MfKrbStr.*, XXVIII, S. 504; *Tönnies*, *Uneheliche und verwaiste Verbrecher*). Der frühe Verlust der Eltern wirkt sich auf die Mädchen ungünstiger aus als auf die Knaben, wie überhaupt die Mädchen eine stärkere Umweltempfindlichkeit aufweisen. Sehr wichtig ist auch die Feststellung, daß die Elternlosigkeit die Kriminalität nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht ungünstig zu beeinflussen scheint, was bei den Rückfall- bzw. dispositionellen Verbrechern in erheblich höheren Verwaisungszahlen zum Ausdruck kommt. Innerhalb der Verwaisungsgruppen begehen die Vollwaisen am meisten Vermögensdelikte, es folgen die Mutterwaisen und dann die Vaterwaisen, die in höherem Ausmaß an den Roheitsdelikten beteiligt sind. *Kerschner* geht dann noch auf die Stiefkinder und auf die unvollständige Familie ein. Eine anregungsreiche Arbeit, die zu ähnlichen Nachuntersuchungen reizt, um die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse zu erhärten.

Hamburg.

*Hans Kruse.*